

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Empfangsbekanntnis:
Southwall Europe GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn J. P. Kuijpers
Southwallstr.
01900 Großröhrsdorf

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiter: XXX
Dienststzitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-63310
Fax: 03591 5250-63310
E-Mail: XXX
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 63.3-106.11:Grr-Southwall
Europe/Folie01
Datum: 21.12.2021

Nachrichtlich:
Ingenieure SHN GmbH
z. Hd. Frau Christina Kreißig
Brückenstr. 13
09111 Chemnitz

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Southwall Europe GmbH, 01900 Großröhrsdorf, Southwallstr. 1 vom 21.10.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 04.11.2020, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln am Standort 01900 Großröhrsdorf, Southwallstr. 1 auf den Flurstücken der Gemarkung Großröhrsdorf, Flurstücksnummern 1584/6, 1584/7, 1584/8 und 1584/12

Genehmigungsantrag vom 21.10.2021 einschließlich Ergänzungen

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Absatz 1, § 10 BImSchG

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der Southwall Europe GmbH (im weiteren Antragstellerin genannt), 01900 Großröhrsdorf, Southwallstr. 1, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn J. P. Kuijpers wird auf ihren Antrag vom 21.10.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 04.11.2020, auf der Grundlage des § 4 BImSchG sowie des § 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 5.1.1.1, Verfahrensarten G und E und Ziffer 5.2.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln am Standort 01900 Großröhrsdorf, Southwallstr. 1, Gemarkung Großröhrsdorf, Flurstücke der Nummern 1584/6, 1594/7, 1584/8 und 1584/12 erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

2.1 Die Teilbaugenehmigung nach § 74 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zum Teilvorhaben Umschlagsfläche nach WHG, Tanklager für Stickstoff, Aufstellung von Sicherheitscontainern zur Lagerung von Chemikalien und Errichtung von Reinräumen der Spezifikation ISO 8 und ISO 7.

Diese Teilbaugenehmigung wurde bereits durch das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde in Ziffer A 2. der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit Bescheid vom 03.08.2021 erteilt. Im Weiteren wird auf den Bescheid vom 03.08.2021 verwiesen. Die Begründung hierzu erfolgte mit ergänzendem Schreiben vom 13.08.2021. Es wird ferner auch auf dieses Schreiben vom 13.08.2021 verwiesen.

2.2 Die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO für die beantragte Betriebserweiterung um zwei Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln und die Herrichtung der Räumlichkeiten in der bereits fertiggestellten Produktionshalle für die Aufstellung dieser Beschichtungsanlagen als Reinräume.

Diese Baugenehmigung wurde bereits durch das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde in Ziffer A. 3. der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit Bescheid vom 03.08.2021 erteilt. Im Weiteren wird auf den Bescheid vom 03.08.2021 verwiesen. Die Begründung hierzu erfolgte mit ergänzendem Schreiben vom 13.08.2021. Es wird ferner auch auf dieses Schreiben vom 13.08.2021 verwiesen.

2.3 Die straßenbaurechtliche Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 Sächs-StrG für die Errichtung der beantragten Hochbauten und baulichen Anlagen im Rahmen des Antrags vom 21.10.2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG für die geplante Betriebserweiterung am Standort 01900 Großröhrsdorf, Southwallstr. 1 um eine Anlage zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln.

Diese straßenbaurechtliche Genehmigung wurde bereits durch das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde nach Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens der zuständigen Straßenbaubehörde in Ziffer A 4. der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit Bescheid vom 03.08.2021 erteilt. Im Weiteren wird auf den Bescheid vom 03.08.2021 verwiesen. Die Begründung hierzu sowie die Aufführung straßenrechtlicher Hinweise erfolgte

mit ergänzendem Schreiben vom 13.08.2021. Es wird ferner auch auf dieses Schreiben vom 13.08.2021 verwiesen.

2.4 Nach § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 53 Nr. 1 SächsWG wird der Southwall Europe GmbH die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dem Produktionsprozess der Betriebsstätte in 01900 Großröhrsdorf, Southwallstr. 1 in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Großröhrsdorf zur Kläranlage Radeberg genehmigt (wasserrechtliche Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 53 Nr. 1 SächsWG).

2.5 Die Eignung der Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird gemäß § 63 Absatz 1 WHG vorbehaltlich gutachterlicher Stellungnahmen des Sachverständigen festgestellt (wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG).

2.6 Der Southwall Europe GmbH wird ferner nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV die Erlaubnis mit der

Reg.-Nr. E-D/4-03/21

für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 mit einer Gesamtlagermenge von maximal 20 m³ (sowie bis zu 20 m³ entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3) im Chemikalienlager am Standort Southwallstr. 1, 01900 Großröhrsdorf erteilt (betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV).

3. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Für diesen Genehmigungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXX,XX EUR (in Worten: XXX Euro) festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben.

B. Antragsunterlagen

Der Bewertung des im Bezug dieses Bescheides genannten Antrags der Southwall Europe GmbH vom 21.10.2020 liegen der in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügte Antrag und die Antragsunterlagen Ausfertigung 1 Unterordner 1 bis 7 zugrunde, welche Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind. Dieser Antrag und die Antragsunterlagen sind bezogen auf den jeweiligen Unterordner fortlaufend nummeriert und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehen.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides

- 1.1** Die Anlagen sind nach den vorgenannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und – soweit in diesem Bescheid nichts Anderes bestimmt ist – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 1.2** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG).

2. Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Ziffer A. 2 Unterpunkt 2.1 dieses Bescheides (Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO):

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer C., 1. des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 03.08.2021 verwiesen sowie auf die Begründung hierzu im ergänzenden Schreiben zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.08.2021 Ziffer II., C., 1.

3. Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Ziffer A., 2 Unterpunkt 2.2 dieses Bescheides (Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO):

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter C. Ziffer 2 des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 03.08.2021 verwiesen sowie auf die Begründung hierzu im ergänzenden Schreiben zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.08.2021 Ziffer II., C., 2.

4. Straßenbaurechtliche Nebenbestimmungen zu Ziffer A, 2. Unterpunkt 2.3 dieses Bescheides (Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 SächsStrG):

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer C., 4 des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 03.08.2021 verwiesen sowie auf die Begründung hierzu im ergänzenden Schreiben zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.08.2021 Ziffer II., C., 4.

5. Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Ziffer A., 2. Unterpunkt 2.4 dieses Bescheides (wasserrechtliche Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 53 Nr. 1 SächsWG):

5.1 Örtliche Lage

Stadt:	Großröhrsdorf
Gemarkung:	Großröhrsdorf
Flurstücke:	1584/3
Flussgebiets-Nr.:	538411 (Große Röder)

5.2 Einleitmengen

Vorhandene betriebene Betriebsanlagen (genannt Altanlagen)
Abwasserteilströme aus

Sekundäre Kühlkreisläufe	PM 8, PM 9, PM 10,	Anzahl	3:	
je Kreislauf	3 - 4 x ca. 2,5 / Quartal,		max: 40 m ³ /a,	
Primäre Kühlkreisläufe	-	Kühlturm,	Anzahl	2
je Kreislauf	max. 2 x 1500 m ³ /a,			3000 m ³ /a
Enthärtung + Umkehrosmose:				1000 m ³ /a

Neu errichtete Betriebsanlagen: (genannt Neuanlagen)
Abwasserteilströme aus

2 Kühltürmen: Vmax: = 7 m³/h; 14.300 m³/a,
Teilstromfilter: durchschn. V: 1 l/s; 1700 m³/a
Summe = 16.000 m³/a (nach Antrag)

Enthärtung +	Vmax: = 10 l/s; 1000 l/a
Umkehrosmose:	Vmax: = 20 l/s; 2000 l/a
Enwamatik	VmaX = 20 l/s; 2000 l/a
Walzenwäsche Flexowash	Vmax: 500 m ³ /a

5.3 Folgende Überwachungswerte sind an der Überwachungsstelle des jeweiligen Kühlkreislaufes sowohl bei der Altanlage als auch bei der Neuanlage in der Stichprobe nicht zu überschreiten:

Analysenparameter	Überwachungswert
AOX	0,5 mg/l
Chlor	0,3 mg/l
GL	12

Je Ableitung ist das Abwasser eigenverantwortlich je Quartal auf die Überwachungsparameter untersuchen zu lassen.

Die Parameter sind entsprechend der Anlage zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sind nachweislich zu dokumentieren.

Sollten andere Untersuchungsmethoden verwendet werden, ist die Gleichwertigkeit mit den Untersuchungsmethoden nach § 4 AbwV nachzuweisen.

5.4 Die Probenahmestellen/Überwachungsstellen für das Abwasser aus der Ableitung der neu errichteten Kühltürme vor der Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft sind mit der unteren Wasserbehörde bei einem gemeinsamen Termin festzulegen.

5.5 Die Abwassermengen der anfallenden und abzuleitenden o. g. Teilströme sind jeweils zu erfassen und nachweislich zu dokumentieren.

5.6 Zum 31.03. eines jeden Folgejahres ist ein Jahresbericht mit Bewertung der ermittelten Analyseergebnisse und Abwassermengen zu erstellen. Dieser ist unaufgefor-

dert der unteren Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen unverzüglich zu übergeben.

5.7 Die im Rahmen dieses Bescheides getroffenen Regelungen unterliegen der behördlichen Gewässeraufsicht. Die behördliche Überwachung kann bis zu zweimal im Jahr, in begründeten Fällen öfter durchgeführt werden.

5.8 Die Anforderungen der Abwassersatzung und des noch abzuschließenden Abwassereinleitungsvertrages mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen sind einzuhalten.

Der Abwassereinleitungsvertrag ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übergeben.

5.9 Die eingesetzten Zusatzstoffe sind mit Sicherheitsdatenblatt und Erklärung des Herstellers zur Einhaltung der Anforderungen nach Teil B Abs. (1) des Anhangs 31 der AbwV sowie mengenmäßig nachweislich im Betriebstagebuch oder einer ähnlichen Datenerfassung zu dokumentieren und in den jährlichen Bericht an die untere Wasserbehörde mit aufzunehmen.

Bei einem Wechsel und/oder der Verwendung weiterer Zusatzstoffe sind die Dokumentation wie vorgenannt anzupassen und die untere Wasserbehörde sowie der Abwasserbeseitigungspflichtige 4 Wochen vor dem Einsatz der geänderten Zusatzstoffe zu informieren.

5.10 Für die Kühlsysteme ist ein Fließschema zu erstellen und der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

5.11 Der Indirekteinleiter trägt die Kosten der im Rahmen der Gewässeraufsicht durchzuführenden Überwachung.

Für die über die v. g. Regelungen hinausgehenden Untersuchungen besteht die Pflicht zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festlegungen dieses Bescheides festgestellt wird.

5.12 Ergeben sich durch die Einleitung Beeinträchtigungen oder unvorhersehbare Betriebszustände beim Betrieb der Kläranlage Radeberg, so bleibt es der Genehmigungsbehörde vorbehalten, weitere Überwachungswerte aufzunehmen oder bestehende Überwachungswerte zu verschärfen.

5.13 Weitere Nebenbestimmungen und Überwachungswerte können sich aus der Überwachung ergeben und bleiben vorbehalten.

5.14 Eine Einstellung der Abwasserindirekteinleitung, die Außerbetriebnahme der Anlage oder sonstige abwasserrelevante Betriebsänderungen und/oder -störungen sind der Genehmigungsbehörde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

5.15 Die Genehmigung zur die Einleitung von Abwasser aus dem Produktionsprozess der Southwall Europe GmbH in die öffentliche Kanalisation wird bis zum 31.12.2031 befristet.

6. Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung zu Ziffer A., 2. Unterpunkt 2.5 dieses Bescheides (wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG):

- 6.1** Sobald die Detailplanungen für die vorgenannten Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vorliegen, sind diese einem Gutachter nach AwSV unverzüglich vorzulegen. Die Anforderungen an die Anlagen nach Punkt 6.8 – wesentliche Anforderungen an die Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe nach AwSV - sowie die Forderungen und Hinweise aus Punkt 7 der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV SÜD vom 11.03.2021, Dokument SN Southwall Projekt Florence 2021-03-11.docx sind zu beachten bzw. umzusetzen.
- 6.2** Weitere Nebenbestimmungen, die sich aus dem erneuten Gutachten des Sachverständigen nach AwSV ergeben können, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3** Eine Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erst nach erfolgter positiver Stellungnahme des Gutachters gemäß § 41 Abs. 2 bzw. § 42 AwSV und Inbetriebnahmeprüfung durch einen anderen Sachverständigen nach § 46 AwSV zulässig.

7. Betriebssicherheitsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Ziffer A., 2 Unterpunkt 2.6 dieses Bescheides (betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BetrSichV)

- 7.1** Die Regalanlage ist ordnungsgemäß und sicher zu verankern und mit einem Anfahrerschutz zu versehen. Sie ist entsprechend ihrer Belastbarkeit deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (Fach- und Feldlasten). Mindestens einmal pro Jahr sind Regale wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- 7.2** Eine Zusammenlagerung von Gefahrstoffen unterschiedlicher gefährlicher Eigenschaften ist nur erlaubt, wenn sich hierdurch keine Gefährdungserhöhung ergibt. Die Zusammenlagerungsge- und -verbote gemäß TRGS 510 Nr. 13 sind umzusetzen. Brandfördernde Materialien mit Ausnahme der transportgemäßen Verpackung der Gebinde dürfen nicht im gleichen Lagerabschnitt mit den Gefahrstoffen gelagert werden.
- 7.3** Das Gefahrstofflager ist ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Vorgaben der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.
- 7.4** Die ortsbeweglichen Behälter sind regelmäßig auf Beschädigungen sowie die Lagereinrichtungen in angemessenen Abständen auf ihre Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 7.5** Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur befugte und unterwiesene Personen Zugang zu den Lagerräumen haben.
- 7.6** Die Lageranlage ist mit ausreichend Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Diese müssen für die Brandklasse ABC geeignet sein. Anzahl, Anbringung

und Kennzeichnung der Feuerlöscheinrichtungen haben den Anforderungen der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ und der ASR A1.3 zu entsprechen.

7.7 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort auszuhängen/auszulegen. Auf folgende Aspekte ist insbesondere hinzuweisen:

- Schutz der Gebinde/Fässer vor Beschädigung
- explosionsgefährdete Bereiche sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.
- Abfallbehältnisse sind in explosionsgefährdeten Bereichen unzulässig.
- In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen Arbeiten, die zündfähige Funken erzeugen können, nicht durchgeführt werden.
- Welche sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu Betriebsbeginn und zu Betriebsende durchzuführen sind.

7.8 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.

7.9 Mit Inbetriebnahme der Lageranlage sind folgende Unterlagen an der Anlage vorzuhalten:

- Gefährdungsbeurteilung / Explosionsschutzkonzept
- Betriebsanweisungen
- Instandhaltungskonzept, sofern vorhanden.

7.10 Die vollständige Evakuierung des Gefahrstofflagers vor Auslösung der CO₂-Löschanlage ist mindestens durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Beschäftigten sind regelmäßig über das Verhalten im Brand-/Alarmierungsfall zu unterweisen und im Rahmen von Evakuierungs-/Räumungsübungen zu schulen. Der Turnus der Räumungsübungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

7.11 Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der ASR A2.3 zu gestalten, zu kennzeichnen und mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.

7.12 Die Prüfbescheinigung über die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen bis spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung in Kopie zu übergeben.

7.13 Die Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen muss an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen.

7.14 Die endgültige Stilllegung der Lageranlage ist unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe, der Landesdirektion Sachsen schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.

8. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen bzgl. Luftreinhaltung zu Ziffer A 1 dieses Bescheides:

8.1 Mit Inbetriebnahme der Beschichtungsanlagen dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas folgende Massenkonzentration bzw. Massenstrom nicht überschreiten:

An den Emissionsquellen E01 und E02 (Abluft aus der thermischen Nachverbrennung 1 und 2):

Organische Stoffe, bestimmt als Gesamt-Kohlenstoff nach Nr. 10.2.1 Anhang III der 31. BImSchV	20 mg/m ³
Stickstoffdioxid nach 5.4.5.2 TA Luft	350 mg/m ³
Kohlenmonoxid nach 5.2.4 TA Luft	100 mg/m ³

An den Emissionsquellen E05, E07, E08 und E09 (Abluft aus Sputter 1, 2, 3, 5):

Organische Stoffe, bestimmt als Gesamt-Kohlenstoff nach 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³ oder 0,5 kg/h
Stickstoffdioxid nach 5.2.4 TA Luft	350 mg/m ³ oder 1,8 kg/h

An der Emissionsquelle **E06** (Abluft aus Sputter-PEVCD-Anlage)

Organische Stoffe, bestimmt als Gesamt-Kohlenstoff nach 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³ oder 0,5 kg/h
Gesamtstaub nach 5.2.1 TA Luft	20 mg/m ³ oder 0,2 kg/h
Stickstoffdioxid nach 5.2.4 TA Luft	350 mg/m ³ oder 1,8 kg/h
Kohlenmonoxid nach 5.2.4 TA Luft	100 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

Die Einhaltung der für die Emissionsquellen festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff nach Nr. 10.2.1 Anhang III der 31. BImSchV sowie nach 5.2.5 TA Luft, für Gesamtstaub nach 5.2.1 TA Luft sowie für Stickstoffdioxid nach 5.2.4 und 5.4.5.2 TA Luft und Kohlenmonoxid nach 5.2.4 TA Luft, sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die wiederkehrenden Messungen haben regelmäßig im Abstand von drei Jahren zu erfolgen.

Bei den Messungen sind bei jedem Messvorgang und bezogen auf jede Emissionsbegrenzung 3 Halbstundenmittelwerte zu ermitteln. Kein Halbstundenmittelwert zuzüglich der Messunsicherheit darf die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreiten.

Der Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen und der Messtermin schriftlich mitzuteilen.

Die mit der Messung befasste Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht anzufertigen. Der Bericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.

8.2 In einem betrieblichen Dokument (z. B. Betriebstagebuch) sind weiterhin zu erfassen:

- Störungen bei der Abgaserfassung/-reinigung, Zeitraum, Ursachen, eingeleitete Maßnahmen,
- Wartungsarbeiten,
- Kontrollen, festgestellte Mängel, Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

8.3 In einem Gefahrstoffkataster sind die Lagermengen, die eingesetzten Mengen sowie die als Abfall angefallenen Mengen an Gefahrstoffen und Lösungsmittel zu erfassen.

Das Dokument ist dem Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Immissionsschutz im Rahmen der Anlagenüberwachungen auf Verlangen vorzulegen

8.4 Der Betreiber hat jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr eine Lösungsmittelbilanz und ggf. einen Reduzierungsplan zu erstellen und der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals vorzulegen.

8.5 Es ist vom Betreiber alle 4 Jahre eine Emissionserklärung nach 11. BImSchV abzugeben, beginnend mit dem Kalenderjahr 2024.

8.6 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einen betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 BImSchG zu bestellen.

9. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen bzgl. Schallschutz zu Ziffer A 1 dieses Bescheides:

9.1 Die Geräuschimmissionen, die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem zugehörigen Fahrverkehr verursacht werden, dürfen die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros cdf Schallschutz Consulting vom 26.08.2020 Bericht-Nr. 19-3862 / 02 genannten folgenden Immissionskontingente nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionskontingent	
Nr.	Bezeichnung/Anschrift	tags 6.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 – 06.00 Uhr
1	Bretniger Straße 1a	44,6 dB(A)	29,6 dB(A)

Immissionsort		Immissionskontingent	
Nr.	Bezeichnung/Anschrift	tags	nachts
		6.00 - 22.00 Uhr	22.00 – 06.00 Uhr
2	Pulsnitzer Straße 47	57,1 dB(A)	42,1 dB(A)
3	Bretniger Straße 4	41,5 dB(A)	26,5 dB(A)
4	Pulsnitzer Straße 10b	34,4 dB(A)	19,4 dB(A)
5	Pulsnitzer Straße 10c	40,5 dB(A)	25,5 dB(A)
6	Pulsnitzer Straße 16	56,6 dB(A)	41,6 dB(A)
7	Southwallstraße 3	57,4 dB(A)	42,4 dB(A)
8	Southwallstraße 8	44,7 dB(A)	29,7 dB(A)
9	Pulsnitzer Straße 37a	47,4 dB(A)	32,4 dB(A)

9.2 Die Schalleistungsdaten der technischen Gebäudeausrüstung sowie der Prozesstechnik dürfen für diese Anlagenteile die in der Tabelle 5 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros cdf Schallschutz Consulting vom 26.08.2020 Bericht-Nr. 19-3862 / 02 genannten zulässigen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

9.3 Die Hybrid-Trockenkühler KT1 und KT3 sind nachts nur mit verminderter Ventilator-Nenn Drehzahl (max. 70 %) zu betreiben.

9.4 Die Außenbauteile der Gebäudehülle des Bestandsgebäudes sowie des Erweiterungsbaus müssen mindestens die in Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros cdf Schallschutz Consulting vom 26.08.2020 Bericht-Nr. 19-3862 / 02 aufgeführten bewerteten Schalldämmmaße R'_w besitzen.

9.5 Tore und Fenster der Produktions- und Technikräume sind grundsätzlich geschlossen zu halten und nur kurzzeitig zum Zwecke des Durchgangs bzw. der Durchfahrt zu öffnen.

9.6 Lieferverkehr mittels Lkw ist auf die Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zu beschränken.

10. Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides:

10.1 Die Festlegungen und Forderungen aus dem Brandschutznachweis des IBB Ingenieurbüro Bautechnischer Brandschutz Dipl.-Ing. Marco Schmöller Leipzig, 2. Revision vom 02.07.2021, einschließlich der zugehörigen Prüfberichte des Prüfengeieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing Steffen Merz sowie der Erlaubnis Nr. E-D/4-03/21 der Landesdirektion Sachsen für die Errichtung und den

Betrieb einer erlaubnisbedürftigen Anlage zur Lagerung leicht entzündbarer Flüssigkeiten gem. § 18 Abs.1 BetrSichV sind umzusetzen.

Projekt- und baubegleitend sind alle weiteren Prozesse, Anpassungen oder Veränderungen bezüglich der Belange des Brandschutzes mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10.2 Vor Inbetriebnahme der Erweiterungsbauten und technischen Anlagen sowie wiederkehrend auf Verlangen ist der örtlich zuständigen Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten, Prozessen und Gefahrenschwerpunkten vertraut zu machen. Eine fachkundige Unterweisung hat durch den Betreiber der Anlage zu erfolgen.

10.3 Für das Objekt ist, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle und unter Beachtung der „Arbeitshinweise des SG Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Bautzen zur Erstellung von Feuerwehrplänen“, der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren und fortzuschreiben. Nach erfolgter Freigabe ist dieser in 4-facher Ausfertigung in Papierform in Klarsichthüllen und Ringordner sowie einmal in digitaler Ausführung an die Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Ordnungsamt / Feuerwehr sowie einmal in digitaler Ausführung an das Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt – SG Brand- und Katastrophenschutz, zu übergeben.

10.4 Die Zufahrt zum Gesamtobjekt wird über die Zufahrten Southwallstraße und Pulsnitzer Straße gesichert. Schranken- und Toranlagen sind so zu installieren bzw. auszustatten, dass sie jederzeit (auch bei Stromausfall) durch die Feuerwehr geöffnet werden können.

Der gewaltfreie Zugang zu den Gebäuden ist durch die Hinterlegung von Objektschlüsseln in dem, an die automatische Brandmeldeanlage gekoppelten, Feuerwehrschrüsseldepot, zu ermöglichen. Auf Grund der Größe des Objektes sind hierzu im Feuerwehrschrüsseldepot mindestens drei Steckplätze vorzusehen.

Die detaillierte Planung ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutzbehörde im Rahmen der Genehmigung des Konzeptes der Brandmeldeanlage abzustimmen.

Zufahrten einschließlich Feuerwehrumfahrung, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

10.5, 10.5.1 Aufbau und Funktionsweise der Anlagen zur Rauch- und Wärmeableitung (z.B. Anordnung von Rauchabschnitten und zugehörigen Bedienstellen, Art der Ansteuerung usw.) sind im Feuerwehrplan zu beschreiben und in Plänen darzustellen. Analog sind erforderliche Handlungsanweisungen auf den jeweiligen, den betreffenden Bereich zugeordneten Feuerwehrlaufkarten, zu vermerken. Die Gestaltung der Steuerung (Steuertableau) ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

10.5.2 Türen und Tore, die als Zuluftöffnungen dienen, sind fortlaufend zu nummerieren sowie von innen und außen mit einem entsprechenden Hinweisschild „Zuluft“ und der fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Tore, die als Zuluftöffnung dienen, müssen sich jederzeit, auch bei Stromausfall manuell, durch die Feuerwehr öffnen und fixieren lassen. Türen zur Zuluftzuführung müssen mit Türfeststellern ausgestattet werden, um ein Offenhalten ohne Hilfsmittel im Bedarfsfall zu ermöglichen.

10.5.3 Das Konzept der automatischen Brandmeldeanlage und der automatischen Löschanlagen (Sprinkleranlage – GT 2+4+5+7+vorbereitet für GT 3, Schaumlöschanlage – GT 6 Mischraum, CO₂-Löschanlage – GT 6 Chemielager) ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen (z.B. manuelle Zu- und Abschaltung der Sprinkleranlage durch die Feuerwehr, Einspeisemöglichkeit in Sprinkler-Vorratsbehälter durch Feuerwehr usw.). Die örtliche Feuerwehr ist in die Bedienung der Anlagen und deren Spezifik einzuweisen. Hierzu sind Handlungsanweisungen zu erstellen und im Feuerwehrplan bzw. an den Zentralen der Anlagen zu hinterlegen.

10.5.4 Die technischen Anlagen zur Löschwasserrückhaltung sind gemäß der Planung in den vorliegenden Konzepten umzusetzen.

Für die Rückhaltung von kontaminierten Löschwasser im Außenbereich sind durch den Betreiber der Anlage, in Absprache mit der Feuerwehr, geeignete Barrieren und Verschlüsse zum Abdichten von Einläufen etc. zu beschaffen und für die Feuerwehr vorzuhalten.

10.5.5 Zur Gewährleistung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten ist eine gesicherte Kommunikation im BOS-Digitalfunk im Objekt zu gewährleisten. Der Nachweis ist für das gesamte Objekt durch eine Funkfeldmessung einer autorisierten Fachfirma in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der unteren Brandschutzbehörde zu erbringen. Bei Erfordernis ist eine Objektfunkanlage zu errichten.

10.6 Brandschutz- und sicherheitstechnisch relevante Anlagen sind entsprechend den Festlegungen unter Ziffer 8.5 des Brandschutzkonzeptes vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung bzw. wiederkehrend entsprechend der festgelegten Prüffristen und Normen durch Sachkundige bzw. Sachverständige zu prüfen. Hierbei ist der Nachweis des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens der Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu erbringen.

Feuerlöschanlagen (ausgenommen nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen) unterliegen gemäß § 2 Abs.1 SächsTechPrüfVO ebenfalls einer Prüfung durch Sachverständige.

Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen sind relevante brandschutztechnische Bestandteile der Lüftungsanlagen und somit ebenfalls prüfpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 SächsTechPrüfVO.

10.7 Es wird nach Rücksprache mit der Stadt Großröhrsdorf/ Feuerwehr der Stadt Großröhrsdorf dem beantragten Verzicht auf die Installation von Wandhydranten zugestimmt, sofern die erforderlichen Löscheinheiten anderweitig kompensiert werden. Als Kompensationsmaßnahmen sind gebäude- bzw. brandabschnittsspezifische Teillösungen zu erarbeiten und mit der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Auswahl des geeigneten Löschmittels (Schaum etc.) ist ebenso produkt- und anlagenspezifisch in Absprache mit dem Betreiber vorzunehmen.

10.8 Für das Objekt ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle die Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach im Abstand von höchstens 2 Jahren über die Brandschutzordnung, die Lage und

Bedienung von Feuerlöschgeräten sowie der brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen zu belehren.

11. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen mit bodenschutzrechtlichem Bezug zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides:

11.1 Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlagen dem Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde schriftlich vorzulegen.

11.2 Die für die Erstellung des unter Ziffer C. 11., 11.1 dieses Bescheides genannten Ausgangszustandsberichtes wesentlichen Untersuchungen des Bodens müssen jedoch spätestens im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt sein. Dies ist dem Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich anzuzeigen. Im Einzelnen wird bzgl. dieser Untersuchungen auf den derzeitigen Stand des Untersuchungskonzeptes für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts verwiesen. Dieses Untersuchungskonzept mit dem aktuellen Stand ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

11.3 Die Überwachung des Bodens hat aller 10 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Untersuchung zum Ausgangszustand, durch Beprobung im Teufenbereich 0m – 1m zu erfolgen. Der Untersuchungsumfang der wiederkehrenden Untersuchungen der Bodenzone muss sich an den Untersuchungen zum Ausgangszustand orientieren. Eine Beprobung des Bodens hat in den Bereichen der Grundwassermesspegel 2 und 3 entsprechend des Ausgangszustandsberichts zu erfolgen.

11.4 Wenn im Bodenhorizont bis zur Endteufe vom 1m wesentliche Veränderungen der Schadstoffbelastung nachgewiesen werden, haben umfassendere Bodenuntersuchungen zu erfolgen. Die Anzeigepflicht an das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde nach § 13 SächsKrWBodSchG gilt entsprechend.

11.5 Eine Überwachung des Bodens im Bereich der Bohransatzpunkte 3, 5 und 7 entsprechend des Ausgangszustandsberichts hat zu erfolgen, wenn in diesen Bereichen aufgrund von Baumaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen eine Entsiegelung der Fläche erfolgt. Der Untersuchungsumfang hat sich an den Untersuchungen zum Ausgangszustand zu orientieren.

12. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides:

12.1 Vor Inbetriebnahme der erweiterten und neu errichteten Anlagen ist durch den Arbeitgeber unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind besonders die arbeitsschutzrechtlichen Forderungen aus der Gefahrstoff-, Betriebssicherheit-,

Biostoff-, und Arbeitsstättenverordnung und des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Schutzmaßnahmen sind festzuschreiben und mit dem Tag der Inbetriebnahme umzusetzen.

Mit dem Tag der Inbetriebnahme muss ein überarbeitetes Explosionsschutzdokument mit Zonenplan nach § 6 Absatz 9 Gefahrstoffverordnung als Teil der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG vorliegen.

12.2 Vor Inbetriebnahme müssen für alle neuen Maschinen und Anlagen eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache vorliegen (§ 3 Neunte Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz -9. ProdSV – Maschinenverordnung).

12.3 Für unvollständige Maschinen und Anlagen muss nach dem Zusammenbau eine EG-Konformitätserklärung nach § 3 der 9. ProdSV erstellt werden (§ 6 der 9. ProdSV)

12.4 Vor Inbetriebnahme der technischen Arbeitsmittel und Anlagen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der §§ 14 und 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

12.5 Der Arbeitgeber hat nach § 3a ArbStättV dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 ArbStättV ?????? bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

12.6 Alle Arbeitnehmer, die beim Antragsteller tätig werden, sind vor Arbeitsaufnahme zu informieren, welche Gefährdungen im Betriebsbereich auftreten können und wie sie sich im Gefahrenfall verhalten sollen.

12.7 Die Inbetriebnahme ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 22 Absatz 1 ArbSchG).

D. Hinweise:

1. Hinweis nach § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV:

Gemäß § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Betriebssicherheitsrechtliche Hinweise zur Erlaubnis Reg.-Nr. E-D/4-03/21 nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV in Ziffer A. 2., 2.6 dieses Bescheides:

2.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen hat, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

- 2.2 Die Lageranlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als Überwachungsbedürftige Anlage muss nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Dabei sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines“, TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung“, TRGS 2152 Teil 2 / TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“, TRGS 723 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“, TRGS 724 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“, TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“, und TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“.
- 2.3 Geräte/Betriebsmittel, Anlagen und Anlagenteile sowie Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen 11. ProdSV erfüllen. Die Verwendung darf nur in den Zonen erfolgen, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und Gerätekategorien gemäß den Bestimmungen der 11. ProdSV geeignet sind. Bei der Auswahl ist Anhang 1, Nr. 1.8 GefStoffV zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Anlage darf nicht betrieben/verwendet werden, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 8 ÜAnIG).
- 2.5 Der Betreiber einer Überwachungsbedürftigen Anlage hat dafür zu sorgen, dass diese so errichtet, geändert und betrieben wird, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist. Er hat die für den sicheren Betrieb notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben, durchzuführen. Des Weiteren hat er sicherzustellen, dass die Anlage durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten wird (§ 3 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 und 4 ÜAnIG).
- 2.6 Vor Inbetriebnahme der Lageranlage ist diese durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf Explosionssicherheit und Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz zu prüfen (§ 15 und Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 BetrSichV).
Der ZÜS sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Tankstelle der Erlaubnisbescheid und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, wie z. B. Dokumentationen zu den Ausrüstungen, Konformitätserklärungen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Betriebsanleitungen der Hersteller, Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument mit Ex-Zonen-Plan, Instandhaltungskonzept usw., vorzulegen.
- 2.7 Die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen sind zu ermitteln und festzulegen (§ 16 BetrSichV). Dabei dürfen die in Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 5.1 und 5.2 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden. Diese sind:
Nummer 5.1: sechs Jahre

Nummer 5.2: drei Jahre.

Die Prüfungen nach Nummer 5.1 sind durch eine ZÜS durchzuführen.

Die Prüfungen nach Nummer 5.2 können von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 des Anhangs 2, Abschnitt 3 der BetrSichV durchgeführt werden.

Auf die wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 BetrSichV kann verzichtet werden, wenn ein Instandhaltungskonzept festgelegt ist, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Eignung des Instandhaltungskonzeptes ist im Rahmen der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 durch die ZÜS zu bewerten.

2.8 Unfälle und Schäden an der Anlage sind unverzüglich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

2.9 Der Wechsel des Arbeitgebers/Betreibers der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen (§ 27 Abs. 1 ÜAnIG).

3. Immissionsschutzrechtliche Hinweise mit bodenschutzrechtlichem Bezug zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides:

3.1 Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) aa) Abfallbeauftragtenverordnung haben Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgeführt sind, soweit mehr als 100 t gefährliche Abfälle oder 2.000 t nicht gefährliche Abfälle anfallen, einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen.

Die beantragte Anlage zu Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit Lösemitteln wird in Anhang 1 der 4. BImSchV den Nummern 5.1.1.1. und 5.2.1 zugeordnet. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen mehr als 100 t gefährliche Abfälle an. Daher hat die Southwall Europe GmbH einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen.

3.2 Auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie auf die erweiterten Dokumentationspflichten des Erzeugers gewerblicher Siedlungsabfälle wird hiermit verwiesen (§§ 1 bis 7 Gewerbeabfallverordnung).

3.3 Gemäß § 17 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON).

4. Brandschutzrechtliche Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides:

Wandhydranten des Typs „F“ sind für die Zwecke der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr vorgesehen. Sie sind i.d.R. so zu verteilen, dass im Brandfall keine weiten Schlauchleitungen verlegt werden müssen, sondern, dass ausgehend vom Wandhydrant in einer entsprechenden Entfernung eine Brandbekämpfung erfolgen kann. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, um diesem Zweck zu entsprechen. Die geeigneten Kompensationsmaßnahmen müssen so zur Verfügung stehen bzw. vorgenommen werden können, dass ein Brand konsequent liquidiert oder eingedämmt werden kann, bis ein klassischer Löschgriff

(Wasser / Schaum) durch die Feuerwehr aufgebaut ist. Als Kompensationsmaßnahme vorgesehene Löschgeräte sind nicht in der Berechnung der Löscheinheiten für Feuerlöscher gemäß den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A 2.2 zu berücksichtigen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Ziffer A 1 dieses Bescheides:

Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Hinweise wird auf die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit Bescheid vom 03.08.2021 C. Ziffer 6 „Arbeitsschutzrechtliche Hinweise“ verwiesen und ferner auf die Begründung dieser arbeitsschutzrechtlichen Hinweise im Schreiben vom 13.08.2021 zur Begründung der Zulassung vorzeitigen Beginns auf Ziffer II C. Ziffer 6 in diesem Schreiben.

E. Gründe:

I. Sachverhalt

Die Southwall Europe GmbH (im weiteren Antragstellerin genannt), Southwallstr. 1, 01900 Großröhrsdorf betreibt an selbigem Standort eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Veredelung von Kunststoffolie (Sputterbeschichtung/Polyesterfolienbeschichtung).

Mit Antrag vom 21.10.2021, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 04.11.2020, hat die Southwall Europe GmbH beim Landratsamt Bautzen als der zuständigen Immissionsschutzbehörde einen Antrag nach § 4 Absatz 1 BImSchG gestellt. Die Southwall Europe GmbH möchte folgendes Vorhaben umsetzen:

Errichtung und Betrieb eines neuen Produktionsgebäudes als Anbau mit zwei Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststoffolien.

Dieses Vorhaben gliedert sich wie folgt:

- Errichtung eines Chemielagers für organische Lösemittel, Farben und Harze für die Nassbeschichtung von Kunststoffolien mit integrierter Trockungsanlage
- Errichtung eines Mischraumes zur Herstellung des Gemisches entsprechend der Rezeptur für die Nassbeschichtung
- Errichtung einer Umschlagsfläche nach WHG für die Chemikalien/Harze etc. im Betriebsgelände
- Aufstellung von Sicherheitscontainern zur Lagerung von Chemikalien, leere Gebinde sowie Abfälle/verschmutzte Bauteile/Behälter im Betriebsgelände
- Aufstellung einer Abwasserbehandlungsanlage (Flexo Wash Anlage) zur Reinigung verschmutzter Bauteile/Behälter
- Betrieb von zwei Anlagen zur Nassbeschichtung per Gravurwalze von Kunststoffolien mit Trockungsanlage
- Errichtung eines Zwischenlagers zur Aushärten der beschichteten Folien für den weiteren Beschichtungsprozess sowie zum Produktionsausgang
- Errichtung von zwei regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einem Volumenstrom von je 53.000 m³/h mit Wärmerückgewinnung zur Emissionminderung der Abluft aus den lösemittelhaltigen Bereichen (Nassbeschichtungsanlagen, Zwischenlager, Mischbereich).

An den bereits vorhandenen Produktionsanlagen ergibt sich nach Angaben der Antragstellerin keine Änderungen zur bisher erteilten baurechtlichen Genehmigung.

Das Bauvorhaben der Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes als Anbau zu den bisherigen Produktionshalle, in dem dann die zwei neuen Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln aufgestellt und betrieben werden sollen und dieser Teil der angebauten Produktionshalle als Reinraum eingerichtet werden soll (Neugebäude), wurde mit Baugenehmigung des Landratsamtes Bautzen vom 09.01.2020 bereits genehmigt und ist auch schon realisiert (Errichtung der Außenhülle des Gebäudeanbaus).

Die Southwall Europe GmbH plant im Februar 2022 den Betrieb dieses neuen Vorhabens aufzunehmen.

Im Rahmen dieses Antrags nach § 4 Absatz 1 BImSchG hat die Southwall Europe GmbH zugleich einen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Damit wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für

- die Errichtung des Reinraums im Neugebäude und
- die Aufstellung der Beschichtungsmaschinen im Neugebäude ohne Funktionsprüfung

beantragt.

Mit Bescheid vom 03.08.2021 wurde der Antragstellerin diese Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG genehmigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§§ 8a, 13 BImSchG) wurden der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns noch die folgenden behördlichen Genehmigungen erteilt:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlage und unter Beachtung der im Bescheid nach § 8a BImSchG enthaltenen baurechtlichen Nebenbestimmungen wurde für das oben bezeichnete Vorhaben zum Teilvorhaben Umschlagsfläche nach WHG, Tanklager für Stickstoff, Aufstellung von Sicherheitscontainern zur Lagerung von Chemikalien und Errichtung von Reinräumen der Spezifikation ISO 8 und ISO 7 im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns die Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO erteilt.

Ferner wurde der Antragstellerin nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und unter Beachtung der im Bescheid nach § 8a BImSchG enthaltenden weiteren baurechtlichen Nebenbestimmungen für die beantragte Betriebserweiterung um zwei Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln und die Herrichtung der Räumlichkeiten in der bereits fertiggestellten Produktionshalle für die Aufstellung dieser beiden Beschichtungsanlagen als Reinräume im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO erteilt.

Des Weiteren erteilte die untere Immissionsschutzbehörde der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach voriger Zustimmung und Erteilung des Einvernehmens durch die zuständigen Straßenbaubehörde die straßenbaurechtliche Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 SächsStrG für die Errichtung der beantragten

Hochbauten und baulichen Anlagen im Rahmen des Antrags nach § 4 Absatz 1 BImSchG unter Beachtung der im Bescheid nach § 8a BImSchG enthaltenen straßenbaurechtlichen Nebenbestimmungen.

Der Bescheid nach § 8a BImSchG enthält ferner wasserrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und arbeitsschutzrechtliche Hinweise.

Der Bescheid nach § 8a BImSchG ist der Antragstellerin am 05.08.2021 zugestellt worden.

Mit Schreiben des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde vom 13.08.2021 wurde der Antragstellerin die im Bescheid nach § 8a BImSchG getroffenen, oben angeführten Regelungen, entsprechend begründet. Ferner enthält dieses Schreiben straßenbaurechtliche Hinweise. Dieses Schreiben ist der Antragstellerin am 19.08.2021 zugestellt worden.

Das Landratsamt Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde, Vollzug hat als verfahrensführende Behörde für das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Absatz 1, 16 BImSchG i.V.m. §§ 1ff. der 9. BImSchV final die folgenden Behörden als Träger öffentlicher Belange für ihren Aufgaben-/Zuständigkeitsbereich im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens weiterhin beteiligt:

- Landratsamt Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde, Fachbereich,
- Landratsamt Bautzen, untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Bautzen, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Bautzen, untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Bautzen, Straßenbaubehörde
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- Landesdirektion Sachsen, Referat 54 Betriebssicherheit
- Gemeinde Großröhrsdorf, Gemeinde im Sinne des § 36 BauGB und als Träger öffentlicher Belange

Zuvor hatte das Landratsamt Bautzen in seinen Funktionen als untere Naturschutzbehörde, untere Landwirtschaftsbehörde und untere Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass deren Aufgaben- und Zuständigkeit durch das Vorhaben der Antragstellerin entweder nicht betroffen sind oder gegen dieses Vorhaben aus der Sicht dieser genannten Behörden keine Bedenken bestehen.

Der weiteren Gang des Genehmigungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Mit Schreiben vom 12.11.2021 wurde der Antragstellerin der Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen gemäß § 6 der 9. BImSchV bestätigt (Eingangsbestätigung nach § 6 der 9. BImSchV).

Dieser Antrag und die bisher vorliegenden Antragsunterlagen wurden daraufhin durch die untere Immissionsschutzbehörde, Abteilung Vollzug an die o.g. Behörden als Träger öffentlicher Belange weitergeleitet. Diese Behörden wurden um Prüfung der Vollständigkeit dieser Unterlagen für eine Stellungnahme im Rahmen ihres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereichs (§ 7 Absatz 1 der 9. BImSchV) und, bejahendenfalls, um die Abgabe dieser Stellungnahme gebeten (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV).

Nachdem beteiligte Behörden Nachforderungen erhoben hatte, die durch die Antragstellerin sukzessiver erfüllt wurden, konnte der Antragstellerin erst mit Schreiben vom 15.09.2021 gemäß § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV bestätigt werden, dass der Antrag und die Antragsunterlagen in der nunmehr der Behörde vorliegenden Fassung bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens am 22.07.2021 weitestgehend vollständig im Sinne des § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV waren und nun final noch durch die Antragstellerin vervollständigt werden. Die Antragstellerin wurde in diesem Schreiben gemäß § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV über die o.g. am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und über den geplanten weiteren zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 BImSchG unterrichtet.

Bereits am 17.03.2021 hatte es eine Besprechung des Antrags mit den an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und der Antragstellerin gegeben. Hier wurden Nachforderungen der beteiligten Behörden benannt und ein zum damaligen Zeitpunkt voraussichtlicher Zeitplan.

Das Vorhaben der Antragstellerin wurde durch das Landratsamt Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde, Fachbereich Vollzug als Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.07.2021 im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen Nr. 30/2021. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens am 30.07.2021 im Internet auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde. Schließlich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung auch am 30.07.2021 im Rödertal-Anzeiger Nr. 30/2021 vom 30.07.2021. Der Rödertal-Anzeiger ist das offizielle Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und die entscheidungserheblichen derzeit der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen wurden in der Zeit vom 06. August 2021 bis einschließlich 06. September 2021 an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann während der dortigen Dienststunden ausgelegt. Diese Auslegung erfolgte beim Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Zimmer E48 Machestr. 55, 01917 Kamenz und bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Information im Erdgeschoss.

Während der o.g. Auslegungsfrist bis zu einem Monat nach deren Ablauf, mithin also bis einschließlich 06. Oktober 2021, sind weder beim Landratsamt Bautzen noch bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf Einwendungen gegen das Vorhaben der Antragstellerin schriftlich oder elektronisch eingegangen.

Daraufhin hat die Genehmigungsbehörde am 14.10.2021 entschieden, dass der in der öffentlichen Bekanntmachung genannte Erörterungstermin am 10. November 2021, in dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden können, nicht stattfinden wird. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.10.2021 mitgeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung über das Nicht-Statfinden dieses Erörterungstermins erfolgte in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreis Bautzen am 20.10.2021. Ferner erfolgte diese öffentliche Bekanntmachung am 22.10.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde und in der Ausgabe des Rödertal-Anzeigers der Stadt Großröhrsdorf ebenfalls am 22.10.2021.

Rechtliche Anfrage der Antragstellerin zur Einbeziehung der Sputter-Anlagen in den Genehmigungsbescheid:

Mit Mail vom 12.02.2021 hatte die Antragstellerin die Genehmigungsbehörde um eine rechtliche verbindliche Stellungnahme gebeten.

Diese Anfrage bezog sich darauf, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 21.10.2021 nach § 4 Absatz 1 BImSchG der Vollständigkeit halber zu den beiden Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien (Nassbeschichtungsanlagen) noch zwei neue Sputter-Anlagen angegeben hatte. Nach der Rechtsauffassung der Antragstellerin sind diese beiden Sputter-Anlagen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Dies wurde durch die Antragstellerin damit begründet, dass die beiden Sputter-Anlagen für sich genommen schon nicht genehmigungspflichtig nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind. Ferner ergebe sich aus dem faktischen Zusammenhang mit den immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Nassbeschichtungsanlagen jedoch auch keine Genehmigungspflicht, da diese Sputter-Anlagen auch keine Nebenanlagen zu den Nassbeschichtungsanlagen seien und somit auch nicht von der Genehmigungspflicht dieser Nassbeschichtungsanlagen erfasst seien. Somit ergab sich für die Antragstellerin die rechtliche Anfrage, ob die beiden Sputter-Anlagen bereits vor Erteilung der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG für die beiden Anlagen Nassbeschichtungsanlage errichtet und in Betrieb genommen werden können.

Die Genehmigungsbehörde hat mit Schreiben vom 19.02.2021 im Rahmen einer rechtsverbindlichen Stellungnahme diese Rechtsauffassung der Antragstellerin in Bezug auf die Genehmigungsbedürftigkeit und Möglichkeit der Errichtung und Inbetriebnahme dieser Sputter-Anlagen bestätigt. Ferner wurde darin ausgeführt, dass auch keine Anzeigepflicht nach § 15 Absatz 1 BImSchG besteht. Es wurde jedoch aber auch klargestellt, dass für diese beiden Sputter-Anlagen die Vorschriften über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 22 ff. BImSchG gelten.

Stellungnahme der beteiligten Behörden als Träger öffentlicher Belange:

Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beteiligten Behörden als Träger öffentlicher Belange (s.o.) haben, soweit ihr Aufgaben-/Zuständigkeitsbereich betroffen ist, ihre fachliche Stellungnahme im Sinne des § 11 Satz 1 der 9. BImSchV gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben

II. Rechtliche Begründung

Das Landratsamt Bautzen ist in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde für das Genehmigungsverfahren nach § 4 Absatz 1 BImSchG die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Diese sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 3 AGImSchG.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 VwVfG.

1. Zu Ziffer A 1 dieses Bescheides – Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung war in der finalen Fassung des Antrags und der eingereichten und nachgebesserten Unterlagen (siehe Anlage 1 zu diesem Bescheid) nach §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 1 BImSchG zu genehmigen.

Dies ergibt sich aus den folgenden Gründen:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen bedürfen einer Genehmigung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 BImSchG).

1.1 Vorliegen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Absatz 1 BImSchG

Bei den beantragten beiden Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln handelt es sich um eine genehmigungspflichtige immissionsschutzrechtliche Anlage (§§ 1 ff. der 4. BImSchV).

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus Zuordnung der beantragten Anlagen zur Nr. 5.1.1.1 (G, E) und Nr. 5.2.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nummer 5.1.1.1 der 4. BImSchV betrifft:

Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Nummer 5.2.1 der 4. BImSchV betrifft:

Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde.

Die Bezeichnung „G“ in Anhang 1 der 4. BImSchV bedeutet, dass für das jeweilige Vorhaben ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Bezeichnung „E“ in Anhang 1 der 4. BImSchV bedeutet, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (§ 3 der 4. BImSchV). Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17).

Für das beantragte Vorhaben der Southwall Europe GmbH ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nach den maßgeblichen Vorschriften des § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. BImSchV zu erfolgen.

Die Einordnung des Vorhabens in eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat zur Folge, dass nach § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG unter den dort genannten Voraussetzungen bei Anlagen, die der Immissionsschutz-Richtlinie unterliegen, der Antragsteller mit dem Antrag nach § 4 BImSchG ferner einen Bericht über den Ausgangszustand der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser am Standort dieser Anlage vorzulegen hat. Dieser Ausgangszustandsbericht kann nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, denn das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. In S. 2694) als UVP-pflichtiges Verfahren genannt.

Ferner fällt die Anlage auch nicht unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882). Zwar sind in der Anlage gefährliche Stoffe nach Anhang I (Mengenschwellen) Spalte 2 der Stoffliste in der 12. BImSchV vorhanden. Es werden jedoch die zulässigen Mengenschwellen bei weitem unterschritten. Für den Fall, dass diese Anlagen von der 12. BImSchV erfasst wären, würden sich für diese Anlagen weitere besondere Betreiberpflichten ergeben.

1.2 Ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 10 Absätze 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8ff. der 9. BImSchV

Das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8ff. der 9. BImSchV wurde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag auf Genehmigung des Vorhabens nach § 4 Absatz 1 BImSchG im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides ordnungsgemäß durchgeführt.

Es fand eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises Bautzen als Genehmigungsbehörde und im Internet statt. Darüber hinaus erfolgte überobligat die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Großröhrsdorf.

Das Vorhaben wurde im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen Nr. 30/2021 vom 28.07.2021, welches das amtliche Veröffentlichungsblatt des Landkreises Bautzen ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung im Internet erfolgte auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde am 30.07.2021. Ferner wurde das Vorhaben im Rödertal-Anzeiger Nr. 30/2021 vom 30.07.2021, dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Großröhrsdorf, bekannt gemacht.

Der Antrag der Antragstellerin und die von der Antragstellerin bis dahin vorgelegten Unterlagen, sofern sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthielten, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung am 28.07.2021/30.07.2021 vorlagen, wurden einen Monat nach der Bekanntgabe und damit ordnungsgemäß ausgelegt (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG, §§ 9 Absatz 2, 10 der 9. BImSchV).

Die Auslegung erfolgte beim Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde und bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, letzteres mithin also an einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des beantragten Vorhabens (§ 10 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Es wurden der Antrag, die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG, soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthielten, beim Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Macherstr. 55 in 01917 Kamenz in der Zeit vom 06. August 2021 bis einschließlich dem 06. September 2021 und bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf in dem selben Zeitraum ausgelegt.

Damit wurde sowohl die für die Auslegungsdauer gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist von einem Monat nach der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG als auch der nach § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV in der Regel einzuhaltende Zeitraum von einer Woche nach dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung eingehalten.

Während der nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vorgeschriebenen Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit bis einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist sind weder beim Landratsamt Bautzen noch bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf schriftlich oder elektronischen Einwendungen durch die Öffentlichkeit eingelegt worden.

Diese Einwendungsfrist begann mit dem Beginn der Auslegung am 06. August 2021 und endete demzufolge mit Ablauf des 06. Oktobers 2021.

Daraufhin hat die Genehmigungsbehörde am 14.10.2021 entschieden, dass mangels eingelegter Einwendungen der in der öffentlichen Bekanntmachung bereits genannte Erörterungstermin am 10. November 2021 nicht stattfinden wird (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Über diese Entscheidung wurde die Antragstellerin nach § 16 Absatz 2 der 9. BImSchV mit Schreiben des Landratsamtes Bautzen als Genehmigungsbehörde vom 14.10.2021 unterrichtet.

Die nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde vom 14.10.2021 erfolgte in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen Nr. 42/2021 vom 20.10.2021. Diese Entscheidung wurde ferner im Internet auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen, untere Immissionsschutzbehörde am 22.10.2021 öffentlich bekannt gemacht. Schließlich wurde diese Entscheidung der Genehmigungsbehörde auch im Rödertal-Anzeiger Nr. 42/2021 vom 22.10.2021 der Stadt Großröhrsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Damit ist dieses Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bis zur finalen Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 BImSchG im Rahmen der Prüfung zur Erteilung dieses Genehmigungsbescheides ordnungsgemäß erfolgt.

1.3 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, da 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 BImSchG).

1.3.1 Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten (sog. Grundpflichten) (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG)

Nach § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umweltwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die in § 5 Absatz 1 BImSchG aufgezählten Pflichten des Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage stellen die sog. Grundpflichten bei Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage für Anlagenbetreiber dar. Die Sicherstellung der Erfüllung dieser Grundpflichten ist Genehmigungsvoraussetzung für einen Antrag nach § 4 Absatz BImSchG (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 1 Variante 1 BImSchG).

Darüber hinaus können sich für den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage weitere besondere Pflichten aufgrund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben (siehe § 6 Absatz 1 Nr. 1 Variante 2 BImSchG). Hier sind beispielsweise die weiteren Betreiberpflichten genannt, die sich aus der 12. BImSchV - Störfall-Verordnung ergeben, wenn diese Rechtsverordnung in Bezug auf das beantragte Vorhaben anwendbar ist.

Aufgrund des Antrags der Antragstellerin und der Antragsunterlagen in der finalen Fassung (siehe Anlage 1 zu diesem Bescheid) und nach dessen Prüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der als Träger öffentlicher Belange von dem Vorhaben betroffenen Behörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Feststellung, dass die Erfüllung der o.g. Grundpflichten nach § 5 Absatz 1 BImSchG durch die Antragstellerin bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststoffolie mit organischen Lösemitteln sichergestellt ist. Diese Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Antragstellerin die in Ziffer C dieses Bescheides angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen beachtet und einhält.

Die Sicherstellung der Erfüllung weiterer Betreiberpflichten durch die Antragstellerin bei der Durchführung des beantragten Vorhabens, welche sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben können (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Variante 2 BImSchG), dürfte nach der Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde vorliegend nicht zu fordern sein. Die hierfür in Betracht kommenden Rechtsverordnungen, insbesondere die Störfall-Verordnung (12. BImSchV), finden auf das beantragte Vorhaben nach der Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde keine Anwendung (siehe oben Ausführungen in Ziffer E, II., 1., 1.1 dieses Bescheides).

Somit kann festgestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden.

- 1.3.2 Es stehen Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen nicht entgegen (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 Variante 2 BImSchG)

Die Genehmigungsbehörde kann weiterhin feststellen, dass aufgrund ihrer Prüfung und unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Ziffer C der Entscheidung aufgenommenen arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage auch Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

- 1.3.3 Es stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 Variante 1 BImSchG)

Weiterhin kann die Genehmigungsbehörde feststellen, dass aufgrund ihrer Prüfung und unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Ziffer C dieser Entscheidung aufgenommenen weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage auch andere öffentliche Vorschriften, welche weitere Anforderungen und Pflichten für die Errichtung und den Betrieb der beantragten normieren, nicht entgegenstehen.

1.4 Rechtsfolgen

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Der Genehmigungsbehörde ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG kein Ermessen eingeräumt. Vielmehr besteht die Pflicht zur Erteilung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

Somit war der Antragstellerin die beantragte Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln zu erteilen, da, wie oben dargelegt, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Diese Genehmigung kann jedoch unter Bedingungen erteilt werden und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG).

Dies ist in Ziffer C dieses Bescheides erfolgt und war erforderlich, um die Genehmigung erteilen zu können. Die Begründung für die Aufnahme und Ausgestaltung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgt im Weiteren.

Diese Genehmigung (Genehmigung und Nebenbestimmungen) muss jedoch verhältnismäßig sein. Dies erscheint vorliegend nach der Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde der Fall. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 GG).

Ferner darf diese Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen auch nicht gegen höherrangiges Recht (Landesrecht/Bundesrecht) verstoßen. Dies ist eine weitere Anforderung des Rechtsstaatsprinzips. Die Genehmigungsbehörde ist der Rechtsauffassung, dass die Anordnungen in Ziffer A dieses Bescheides (Tenor des Bescheides) diese Voraussetzung erfüllen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG für das beantragte Vorhaben war daher zu erteilen (siehe Ziffer A., 1. dieses Genehmigungsbescheides).

Zu Ziffer A, 2., 2.1 dieses Bescheides – Erteilung der Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO

In Ziffer A., 2., 2.1 dieses Bescheides erfolgt ein Verweis auf die bereits mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 03.08.2021 im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilte Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO.

Diese Teilbaugenehmigung bezieht sich, wie unter Ziffer A., 2., 2.1 nochmals ausgeführt, auf die dort genannten Teilvorhaben.

Diese Teilgenehmigung war aufgrund der Konzentrationswirkung auch der Zulassung vorzeitigen Beginns nach §§ 8a, 13 BImSchG und der praktischen Notwendigkeit für die Antragstellerin bereits im Rahmen der Genehmigung vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 03.08.2021 zu erteilen.

Zur Begründung der Erteilung dieser Teilbaugenehmigung wird auf die Sachverhaltsdarstellung und die rechtliche Begründung des Bescheides vom 03.08.2021 im Schreiben des Landratsamtes Bautzen vom 13.08.2021 an die Antragstellerin verwiesen.

Ziffer A., 2., 2.1 dieses Bescheides hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

3. Zu Ziffer A., 2., 2.2 dieses Bescheides – Erteilung der Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO

In Ziffer A., 2., 2.2 dieses Bescheides erfolgt ein Verweis auf die bereits mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 03.08.2021 im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilte Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO

Diese Baugenehmigung bezieht sich, wie unter Ziffer A., 2., 2.2 nochmals ausgeführt, auf die dort genannten Vorhaben.

Diese Baugenehmigung war aufgrund der Konzentrationswirkung auch der Zulassung vorzeitigen Beginns nach §§ 8a, 13 BImSchG und der praktischen Notwendigkeit für die Antragstellerin bereits im Rahmen der Genehmigung vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 03.08.2021 zu erteilen.

Zur Begründung der Erteilung dieser Baugenehmigung wird auf die Sachverhaltsdarstellung und die rechtliche Begründung des Bescheides vom 03.08.2021 im Schreiben des Landratsamtes Bautzen vom 13.08.2021 an die Antragstellerin verwiesen.

Ziffer A., 2., 2.2 dieses Bescheides hat daher auch nur deklaratorische Bedeutung.

4. Ziffer A., 2., 2.3 dieses Bescheides – Erteilung der straßenbaurechtlichen Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 SächsStrG

In Ziffer A., 2., 2.3 dieses Bescheides erfolgt ein Verweis auf die bereits mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 03.08.2021 im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilte straßenbaurechtliche Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 SächsStrG.

Diese straßenbaurechtliche Genehmigung bezieht sich, wie unter Ziffer A., 2., 2.3 nochmals ausgeführt, auf die dort genannten Vorhaben.

Diese straßenbaurechtliche Genehmigung war aufgrund der Konzentrationswirkung auch der Zulassung vorzeitigen Beginns nach §§ 8a, 13 BImSchG und der praktischen Notwendigkeit für die Antragstellerin bereits im Rahmen der Genehmigung vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 03.08.2021 zu erteilen.

Zur Begründung der Erteilung dieser straßenbaurechtlichen Genehmigung wird auf die Sachverhaltsdarstellung und die rechtliche Begründung des Bescheides vom 03.08.2021 im Schreiben des Landratsamtes Bautzen vom 13.08.2021 an die Antragstellerin verwiesen.

Ziffer A., 2., 2.3 dieses Bescheides hat daher auch nur deklaratorische Bedeutung.

5.Ziffer A., 2., 2.4 dieses Bescheides – Erteilung der wasserrechtlichen Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 53 Nr. 1 SächsWG

Die Erteilung der Indirekteinleitungsgenehmigung sowohl für die Altanlage als auch für die Neuanlage erscheint nach § 58 Absätze 1 und 2 WHG i.V.m. § 53 Nr. 1 SächsWG als geboten. Sie ist unter Berücksichtigung der in Ziffer C., 5. dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen auch angemessen und verhältnismäßig.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser nach der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Nach § 58 Absatz 2 WHG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden (§ 58 Absatz 2 Nr. 1 WHG), die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird (§ 58 Absatz 2 Nr. 2 WHG) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 dieses Absatzes sicherzustellen (§ 58 Absatz 2 Nr. 3 WHG).

Nach § 53 Nr. 1 SächsWG gilt die Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG widerruflich als erteilt,

wenn durch die Behandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die Schadstofffracht des Abwassers so vermindert wird, dass die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nr.3 WHG i.V.m. § 57 Absatz 2 WHG (Abwasserverordnung - AbwV) an das Abwasser vor Vermischung in gleichem Maße wie in einer Abwasserbehandlungsanlage beim Abwassereinleiter eingehalten werden

und dies der zuständigen Wasserbehörde spätestens einen Monat vor der Einleitung angezeigt wird.

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um ein sog. repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt (siehe Reinhardt/Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 12. Auflage 20219, § 58 Randnummer 19). Dies bedeutet, dass der zuständigen Behörde bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ein sogenanntes Versagungsermessen zusteht. Der Antragssteller hat folglich keinen Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung, wenn dessen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Er hat aber sehr wohl einen Anspruch auf eine ermessenfehlerfreie Entscheidung durch die zuständige Behörde.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WHG und nach § 53 Nr. 1 SächsWG liegen vor.

Die Antragstellerin beabsichtigt, das bei ihren Produktionsprozessen anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadt Großröhrsdorf einzuleiten. Diese öffentliche Aufgabe der Abwasserentsorgung hat die Stadt Großröhrsdorf an den Abwasserzweckverband Obere Röder übertragen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben der von ihr beauftragten SHN GmbH vom 29.03.2021 die wasserrechtlichen Indirekteinleitungsgenehmigung sowohl für den bereits vorhandenen Betriebsteil (Altanlage) als auch für den mit Antrag vom 21.10.2020 nach § 4 Absatz 1 BImSchG neu zu errichtenden Betriebsteil (Neuanlage) in die öffentliche Abwasserentsorgung beantragt.

Die Beantragung der wasserrechtlichen Indirekteinleitung für das in der Altanlage anfallende Abwasser war erforderlich, da die hierfür bereits erteilte Indirekteinleitungsgenehmigung am 31.12.2020 abgelaufen war.

Bezüglich des Betriebes der Altanlage waren dem Antrag vom 29.03.2021 keine Veränderungen gegenüber den Genehmigungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung der nunmehr erloschen Indirekteinleitungsgenehmigung festzustellen. Demzufolge erschien es für geboten, die Indirekteinleitungsgenehmigung für die Altanlage erneut zu erteilen.

Es werden jedoch die Einleitbedingungen entsprechend den Angaben im Antrag vom 29.03.2021 angepasst. Im Einzelnen wird hierzu auf die wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 5 dieses Bescheides verwiesen mit den an späterer Stelle in diesem Bescheid dargelegten Begründungen.

Für die Neuanlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Absatz 1 WHG i.V.m.§ 53 Nr. 1 SächsWG ebenfalls vor.

Daher erschien es auch hierfür geboten, die Indirekteinleitung für das in der Neuanlage anfallende Abwasser in die o.g. öffentliche Abwasserentsorgung zu erteilen.

Diese wasserrechtliche Indirekteinleitungsgenehmigung für die Neuanlage gilt ebenfalls nur unter Einhaltung der in Ziffer C.,5. dieses Bescheides enthaltenen wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Zur Begründung dieser wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Neuanlage wird ebenfalls auf die an später Stelle in diesem Bescheid dargelegten Ausführungen verwiesen.

Im Weiteren ist festzustellen:

Das anfallende Abwasser aus der indirekten Kühlung von industriellen Prozessen unterliegt Anhang 31 AbwV. In Anhang 31 AbwV werden Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung festgelegt.

Ferner wird festgestellt, dass das in der Neuanlage anfallende Wasser nicht zuvor in einer betriebsinternen Abwasserbehandlungsanlage vorgereinigt wird.

Außerdem ist festzuhalten, dass die Einleitung des aus dem Kühltürmen bei der Antragstellerin anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasserentsorgung nicht genehmigungsfrei ist (siehe Punkt a (2) des Anhangs 31 AbwV).

6.Ziffer A., 2., 2.5 dieses Bescheides – Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG

Die Eignung der Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe war vorbehaltlich der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach § 63 Ab-

satz 1 Satz 1 WHG festzustellen. Dabei sind die unter Ziffer C., 6. dieses Bescheides aufgenommenen wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Absatz 1 WHG sind Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig.

Die §§ 42 und 41 AwSV regeln die Erstellung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für die Eignungsfeststellung.

Zuständige Behörde nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG ist das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Wasserbehörde (siehe oben Ziffer E., II am Anfang dieses Bescheides).

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung dieser Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 63 WHG liegen unter dem Vorbehalt der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen und unter Einhaltung der soeben genannten Nebenbestimmungen vor.

Die Ausnahmetatbestände nach § 63 Absätze 2, 3, 4 und 5 WHG, bei denen ausnahmsweise eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG nicht erforderlich wäre, sind vorliegend nicht gegeben.

Es wird durch die Antragstellerin mit der beantragten Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG die Beschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemitteln beabsichtigt. Zur Beschichtung dieser Kunststofffolien sollen somit organische Lösungsmittel, Farben und Harze eingesetzt werden, die wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sind.

Diese vorgenannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollen dazu im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG errichtet und betrieben werden.

Bei der Beachtung der noch zu erlassenden Hinweise und Forderungen des Sachverständigen für die Eignungsfeststellung kann die Erfüllung der Anforderungen an den technischen Gewässerschutz bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgestellt werden.

Die Feststellung der Eignung dieser Anlagen für den Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Absatz 1 WHG kann somit bereits gegenwärtig festgestellt werden.

Zur Begründung dieser wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 6. dieses Bescheides wird auf die entsprechenden Ausführungen bei der Begründung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen.

7.Ziffer A., 2., 2.6 dieses Bescheides – Betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr. E-D/4-03/21 nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV

Mit Antrag vom 3. November 2020 beantragte die Southwall Europe GmbH, Großröhrsdorf die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten der

Kategorie 2 mit einer Gesamtlagermenge von maximal 20 m³ am Standort Southwallstr. 1, 01900 Großröhrsdorf.

Gegenstand des Erlaubnisantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagerraums zur Lagerung organischer Lösemittel, Farben und Harze innerhalb eines Produktionsgebäudes für die Beschichtung und Veredelung von Kunststofffolien.

Bei dem Gefahrstofflager handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage - Anlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV, die zugleich erlaubnisbedürftig ist.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen.

Den Antragsunterlagen wurde gemäß § 18 Abs. 3, letzter Satz, BetrSichV der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 29. November 2021 (Prüfbericht-Nr. 3127602-550-PR-29.11.2021) beigelegt. Aus diesem geht hervor, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV den Anforderungen der BetrSichV und GefStoffV entspricht und sicher betrieben werden kann.

Die Prüfung des Erlaubnisantrages hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Erlaubnis für Errichtung und Betrieb des Chemikalienlagers war somit zu erteilen.

Die Erteilung dieser Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV erfolgt aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde (§ 13 BImSchG).

8.Ziffer A., 3 und Ziffer B dieses Bescheides – Einbeziehung der in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und der in Abschnitt C. dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid

Die Einbeziehung des Antrags und der Antragsunterlagen in der bei der Erteilung des beantragten Genehmigungsbescheides vorliegenden Fassung in den Genehmigungsbescheid ergibt sich nach Sinn und Zweck dieser Genehmigung aus §§ 4 Absatz 1, 10 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 der 9. BImSchV. Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG einschließlich der darin aufgenommenen, zahlreichen Nebenbestimmungen, ist nur dann vollständig und für den Antragsteller nachvollziehbar, wenn auch die soeben genannten Unterlagen in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, auf die auch in den Gründen dieses Bescheides Bezug genommen wird, aufgenommen werden.

Ferner gehören nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV die Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu den notwendigen Bestandteilen des Genehmigungsbescheides.

9. Ziffer A., 4 dieses Bescheides – Kostengrundentscheidung

Die Entscheidung in Ziffer A, 4 dieses Bescheids, wonach die Antragstellerin die Kosten für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG einschließlich der dort aufgeführten weiteren Genehmigungen zu tragen hat, ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Nr. 1 SächsVwKG. Danach ist derjenige zur Zahlung der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet (Verwaltungskostenschuldner) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

Vorliegend handelt es sich somit um die Antragstellerin der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG für das beantragte Vorhaben, mithin also um die Southwall Europe GmbH.

Daher war der Antragstellerin die Kostenpflicht für diesen Genehmigungsbescheid dem Grunde nach aufzuerlegen.

10. Ziffer A., 5 dieses Bescheides – Gebühren- und Auslagenentscheidung

Die festgesetzte Gebühr für diesen Genehmigungsbescheid nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Höhe von XXX,XX EUR (in Worten: XXX EUR) ergibt sich wie folgt.

YYY

Die (Teil-) Gebühr für diesen Genehmigungsbescheid ergibt sich aus der lfd.-Nr. 54, Tarifstelle 1., 1.1, 1.1.5 des 10. SächsKVZ.

YYY

Diese Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt XXX,XX EUR (*in Worten: XXX EUR*) erscheint geboten und angemessen und steht nicht in einem Missverhältnis zu der öffentlich-rechtlichen Leistung (§ 4 Absatz 2 Satz 4 SächsVwKG).

Auslagen werden nicht erhoben

11. Zu Ziffer C., 1. dieses Bescheides – Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmung in Ziffer C., 1., 1.1 dieses Bescheides, wonach die beantragten Anlagen unter Berücksichtigung der Anordnungen in diesem Bescheid nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben sind, ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG. Hierbei handelt es sich, wie bereits zuvor erwähnt, um eine der Grundpflichten des Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage.

Die auflösende Bedingung (§ 36 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG) in Ziffer C., 1., 1.2 dieses Bescheides, nach der die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist, folgt aus § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

12. Zu Ziffer C., 2. dieses Bescheides – baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO

Es wird hinsichtlich dieser baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO auf den Bescheid vom 03.08.2021 zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und auf das Begründungsschreiben vom 13.08.2021 hierzu an der jeweils betreffenden Stelle verwiesen.

13. Zu Ziffer C., 3. dieses Bescheides – baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO

Es wird hinsichtlich dieser baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO auf den Bescheid vom 03.08.2021 zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und auf das Begründungsschreiben vom 13.08.2021 hierzu an der jeweils betreffenden Stelle verwiesen.

14. Zu Ziffer C., 4. dieses Bescheides – straßenbaurechtliche Nebenbestimmungen zur straßenbaurechtlichen Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 SächsStrG

Es wird hinsichtlich dieser straßenbaurechtlichen Nebenbestimmungen zur straßenbaurechtlichen Genehmigung nach § 24 Absätze 2 und 9 SächsStrG auf den Bescheid vom 03.08.2021 zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und auf das Begründungsschreiben vom 13.08.2021 hierzu an der jeweils betreffenden Stelle verwiesen.

15. Zu Ziffer C., 5. dieses Bescheides – wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 53 Nr. 1 SächsWG

5.1 Örtliche Lage der Alt- und Neuanlagen

Die örtliche Lage ergibt sich aus den Angaben im Antrag nach § 4 Absatz 1 BImSchG und den Antragsunterlagen in der nunmehr vorliegenden Fassung.

5.2 Einleitmengen bei Alt- und Neuanlagen

Es wird auf die Begründung zu Ziffer 5.1 verwiesen.

Ergänzend ist hinsichtlich den Einleitmengen bei den Altanlagen anzuführen:

Die Einleitbedingungen wurden nach den vorliegenden Unterlagen angepasst.

Der sekundäre Kühlkreislauf dient der Kühlung der Produktionsanlagen/Maschinen. Ein kompletter Wasseraustausch mit Ableitung in den Abwasserkanal erfolgt mehrmals im Quartal bei jedem Kreislauf. Die Ableitungsmenge wurde erhöht, da im Jahresbericht 2020 (Unterlage A) die Ableitungsmenge PM10 um fast das 3-fache der ursprünglich erlaubten Ableitungsmenge überschritten wurde. Durch die Antragstellerin wurde jedoch diesbezüglich keine Begründung vorgelegt oder ein Änderungsantrag gestellt. Des Weiteren werden zum Schutz der Anlagen weiterhin Korrosionsinhibitoren zugesetzt.

Für die Kühlung werden zwei Kühltürme betrieben.

Aus dem jeweiligen primären Kühlkreislauf des Kühlturmes werden zur Absalzung jährlich ca. 1500 m³ Abwasser je Kreislauf abgeleitet. Die Ableitungsmenge wird aus der Zuflussmenge zum Kühlturm ermittelt und ist um einen nicht zu bestimmenden Mengenan- teil aufgrund der Verdunstung geringen.

Bei Erreichen einer Leitfähigkeit von > 1100 uS/cm (micro S/cm) wird zur Vermeidung von Ablagerungen ein Teil des aufkonzentrierten Wassers in die Abwasserleitung abge- führt (sog. Absalzung).

Der Ausgleich der Verluste aus Verdunstung und der Absalzung wird durch die Zufüh- rung von Trinkwasser ausgeglichen.

Ergänzend ist ferner hinsichtlich den Einleitmengen bei den Neuanlagen anzuführen:

Auch für die Neuanlage werden 2 Kühltürme eingesetzt.

Bei diesen Kühltürmen handelt es sich nach den Antragsunterlagen um Kühltürme der Firma Gohl-KTK, Baureihe KR D, Verdunstungskühltürme für offenen Kühlwasserkreis.

Bei diesen Kühltürmen erfolgt die Absalzung bei einer Leitfähigkeit von > 1600uS/cm (micro S/cm) in die Abwasserleitung.

Die Wasserauffüllung der Kühltürme erfolgt ebenfalls mit Trinkwasser.

Mit den Antragsunterlagen in der nunmehr vorliegenden finalen Fassung wurden weitere Abwasseranfallstellen benannt.

So wird Trinkwasser über eine Enthärtungsanlage und anschließender Umkehrosiose zum Einsatz in der Klimaanlage der Reinraumtechnik aufbereitet.

Auch das aus der Enthärtungsanlage hauptsächlich im Ca und Mg-Ionen angereicherte Abwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Gleiches gilt für das Konzentrat aus der Umkehrosiose.

Bei dem Abwasser der Teilstromfilter handelt es sich um Rückspülwasser aus der me- chanischen Teilstromfiltration des Rücklaufs der Kühltürme, bei denen luftgetragene Feststoffe wie Laub, Pollen etc. entfernt werden.

Sowohl bei der Enthärtungsanlage und der Umkehrosiose als auch bei einer Filter- rückspülung handelt es sich um eine Wasseraufbereitung.

Die Verfahren stellen jedoch eine Wasseraufbereitung dar, für die im Anhang 31 der AbwV keine Mindestanforderungen gestellt werden und somit auch nicht festzulegen sind. Die angegebenen Mengen ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Das Abwasser der Enwamatik entsteht bei der Korrosionsschutzbehandlung aus dem indirekten Kühlkreislauf dieser Anlagen.

Das Abwasser der Enwamatik und aus der Walzenwäsche/Flexowah kann keinem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) zugeordnet werden. Somit entfällt auch diesbezüglich die Anordnung von Überwachungswerten. Die in der o.g. Nebenbestimmung angeführte Mengenangabe dient nur der Klarstellung aufgrund der Antragsunterlagen.

5.3 Überwachungswerte in der Stichprobe an der Überwachungsstelle des jeweiligen Kühlkreislaufes sowohl bei der Altanlage als auch bei der Neuanlage

Die Überwachungswerte ergeben sich aus Anhang 31 AbwV.

Die Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen sowie deren Dokumentation dienen der Nachweisführung, dass die Anforderungen aus diesem Bescheid eingehalten werden.

Die angeordneten Untersuchungen, insbesondere die Untersuchungsintervalle, erscheinen geboten und angemessen.

Die Parameter für diese Untersuchungen ergeben sich, wie zitiert, aus § 4 AbwV. Entsprechendes gilt für den notwendigen Nachweis der Gleichwertigkeit im Falle der Anwendung anderer Untersuchungsmethoden.

5.4 Festlegung der Probenahmestellen/Überwachungsstellen für das Abwasser der Ableitung der neu zu errichtenden Kühltürme (Neuanlage) vor der Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft mit der unteren Wasserbehörde

Die Abstimmung zu den Probenahmestellen mit der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, um für die Probenahme sowohl für die behördliche Gewässeraufsicht als auch für die Eigenprobenahme eine leicht zugängliche und unfallsichere Entnahmestelle für die Neuanlage festzulegen. Eine solche geeignete Entnahmestelle ist für eine repräsentative Probenahme zur Überwachung der Wassereinleitung und Vergleichbarkeit der Analyseergebnisse erforderlich.

5.5 Erfassung und nachweislichen Dokumentation der Abwassermengen der anfallenden und abzuleitenden o.g. Teilströme

Die Forderungen der Erfassung und nachweislichen Dokumentation der Abwassermengen dieser Teilströme dienen der Wahrnehmung der behördlichen Gewässeraufsicht im Rahmen des § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG.

5.6 Erstellung und Vorlage eines Jahresberichtes mit der Bewertung der ermittelten Analyseergebnisse und Abwassermengen bis zum 31.03. des Folgejahres an die untere Wasserbehörde

Die Berichtspflicht ist zur Gewährleistung der wasserbehördlichen Überwachung (§ 100 Absatz 1 Satz 1 WHG) erforderlich.

5.7 Behördliche Gewässeraufsicht

Die Befugnis zur behördlichen Überwachung ist Aufgabe der staatlichen Gewässeraufsicht nach § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Die angegebenen behördlichen Überwachungsintervalle von in der Regel bis zu zweimal im Jahr bzw. in begründeten Fällen in angemessenem Umfang öfters erscheinen angemessen und verhältnismäßig.

5.8 Anforderungen der Abwassersatzung und Abwassereinleitungsvertrag

Die Übergabe des Abwassereinleitungsvertrages ist für den Nachweis der rechtmäßigen Einleitung in die Kläranlage Radeberg (Abwasserzweckverband Obere Röder) erforderlich. Laut Schreiben der Stadt Großröhrsdorf, Bauverwaltung vom 18.03.2021 (siehe Antragsunterlagen Unterordnung 3 Ziffer 15) wird der Abschluss dieses Abwassereinleitungsvertrages mit der Antragstellerin nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen in Aussicht gestellt.

5.9 Dokumentation der eingesetzten Zusatzstoffe in der angeordneten Weise im Betriebstagebuch oder in einer ähnlichen Datenerfassung und Aufnahme in den Jahresbericht an die untere Wasserbehörde (siehe oben Ziffer 5.6). Ferner Anpassung dieser Dokumentation bei einem Wechsel und/oder Verwendung weiterer Zusatzstoffe sowie Information der unteren Wasserbehörde und des Abwasserbeseitigungspflichtigen hierüber spätestens 4 Wochen vor dem Einsatz dieser geänderten Zusatzstoffe.

Die Dokumentation im Betriebstagebuch und dem o.g. Jahresbericht (siehe oben Ziffer 5.6) und Information der unteren Wasserbehörde und des Abwasserbeseitigungspflichtigen über die tatsächlich eingesetzten Zusatzstoffe in der angeordneten Art und Weise, d.h. sowohl mit Sicherheitsdatenblatt und Erklärung des Herstellers zur Einhaltung der Anforderungen nach Teil B Absatz 1 des Anhangs 31 der AbwV sowie mengenmäßig, gewährleistet einen schnellen Überblick sowohl im Regelbetrieb der Anlagen als auch bei unvorhergesehenen Ereignissen. Diese Anordnung als Nebenbestimmung erscheint daher zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich, angemessen und daher verhältnismäßig.

Die Pflicht der Antragstellerin im Falle eines Wechsels und/oder der Verwendung weiterer Zusatzstoffe die untere Wasserbehörde und den Abwasserbeseitigungspflichtigen spätestens 4 Wochen vor dem Einsatz der geänderten Zusatzstoffe zu informieren erscheint ebenfalls geboten, angemessen und verhältnismäßig.

5.10 Erstellung Fließschematas für die Kühlsysteme und Übergabe dieser Fließschematas an die untere Wasserbehörde

Die Verpflichtung zur Erstellung von Fließschemata für die Kühlsysteme gewährleistet einen schnellen Überblick im Regelbetrieb der Anlagen als auch bei unvorhergesehenen Ereignissen.

Die Verpflichtung erscheint erforderlich, angemessen und daher verhältnismäßig.

16. Zu Ziffer C., 6. dieses Bescheides – wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG

6.1 Unverzügliche Vorlage der Detailplanungen an den Gutachter und Beachtung und Umsetzung der Anforderungen aus der AwSV und aus bereits vorliegenden Gutachten

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus dem Tenor in Ziffer A, 2., 2.5 dieses Bescheides. Darin wurde die Eignung der Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 63 Absatz 1 WHG vorbehaltlich gutachterlicher Stellungnahmen des Sachverständigen bereits zu diesem Genehmigungszeitpunkt festgestellt.

Diese Nebenbestimmung konkretisiert daher die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG.

6.2 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen aufgrund Sachverständigengutachtens

Der Vorbehalt des Erlasses weiterer Nebenbestimmung, die sich aufgrund des noch ausstehenden Sachverständigengutachtens ergeben könnten, hat seine Rechtsgrundlage in § 63 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Absatz 1 WHG.

Der nachträgliche Erlass von Nebenbestimmungen ist in der fehlenden Planreife der Genehmigungsplanung begründet. Konkrete Kenntnisse der einzusetzenden Materialien und Bauausführungen liegen noch nicht vor und sind noch vom Gutachter zu prüfen. Ggf. sind weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des technischen Gewässerschutzes durchzusetzen.

6.3 Inbetriebnahme erst nach positiver Stellungnahme des Gutachters gemäß § 41 Absatz 2 bzw. § 42 AwSV und Inbetriebnahmeprüfung durch einen anderen Sachverständigen nach § 46 AwSV

Die Anordnung, dass erst nach einer positiven Stellungnahme des Gutachters gemäß § 41 Absatz 2, § 42 AwSV, die Inbetriebnahme erfolgen kann, ergibt sich aus den Gesetzen der Logik aufgrund der Formulierung des o.g. Tenors unter einem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung i.S.d. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG).

Die §§ 41, 42 AwSV regeln die Erstellung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Die Anordnung, dass die Inbetriebnahme auch nach einer positiven Stellungnahme des Gutachters erst nach einer anschließenden Inbetriebnahmeprüfung durch einen anderen Sachverständigen nach § 46 AwSV erfolgen darf, ergibt sich aus Anlage 5, Ziffer 3, Spalte 2 zu § 46 Absatz 2 AwSV. Danach sind oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlage ab der Gefährdungsstufe B vor der Inbetriebnahme entsprechend zu prüfen.

17.Ziffer C., 7. dieses Bescheides – betriebssicherheitsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur betriebssicherheitsrechtlichen Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 BetrSichV kann die Erlaubnis beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Entsprechend des Zwecks dieser Ermächtigung hat die Erlaubnisbehörde ihr Ermessen ausgeübt und die Erlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt.

Betriebssicherheitsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 7.1 bis 7.11 des Bescheides:

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Lageranlage ordnungsgemäß errichtet und gefahrlos betrieben wird.

Grundlage für die Forderung in Ziffer 7.1 ist § 14 BetrSichV i. V. m. TRGS 510 Nr. 5.3, TRBS 1201, Anlage Tab. 2 sowie DGUV-R 108-007 und DGUV-I 208-043.

Grundlage der Forderungen Ziffern 7.2 bis 7.6 sind § 4 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. der TRGS 510 sowie § 3a und Anhang Nr. 1.3 und 2.2 ArbStättV i. V. m. den ASR A1.3 und ASR A2.2.

Abweichungen von der TRGS 510 sowie den ASR A1.3 und ASR A2.2 waren nicht beantragt.

Grundlagen für die Forderungen in Ziffern 7.7 und 7.8 sind § 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV, § 14 GefStoffV i. V. m. TRGS 510 Nr. 5.4.

Die Forderung in Ziffer 7.9 ergibt sich gemäß §§ 5, 12 ArbSchG i. V. m. §§ 3, 12 und Anhang 2 Abschnitt 3, Punkt 5.3 BetrSichV, §§ 6, 14 GefStoffV, §§ 3a, 6 ArbStättV.

Grundlage für die Forderung in Ziffern 7.10 sind § 14 GefStoffV und TRGS 800 Kap. 4 Tab. 1, § 6 ArbStättV, § 4 Abs. 4 ArbStättV, § 3 ArbStättV i. V. m. Anh. Nr. 2.2 i. V. m. ASR A2.2 Nr. 7.1 - 7.3 und § 3 ArbStättV i. V. m. Anh. Nr. 2.3 i. V. m. ASR A2.3 Kap. 9 Nr. 7

Grundlage der Forderung in Ziffer 7.11 sind die §§ 3 und 4 ArbStättV i. V. m. Anh. Nr. 2.3 i. V. m. ASR A2.3

Betriebssicherheitsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer 7.12 und 7.13 des Bescheides:

Grundlage der Forderung in Ziffer 7.12 ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrSichV.

Grundlage der Forderung in Ziffer 7.13 sind § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 2 ÜAnlG.

Die Vorlage der Prüfbescheinigung und das Vorhalten der Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen an der Anlage sind erforderlich, um eine zielgerichtete Überprüfung des rechtskonformen Betriebes der Lageranlage durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde sowie durch die ZÜSen zu gewährleisten.

Betriebssicherheitsrechtliche Inhalts-und Nebenbestimmung in Ziffer 7.14 des Bescheides:

Grundlage der Forderung ist § 27 Abs. 1 ÜAnlG.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gehört auch die Kenntnis über die endgültige Stilllegung der erlaubnisbedürftigen Anlage.

18. Zu Ziffer C., 8. dieses Bescheides – immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen bzgl. *Luftreinhaltung* zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer A., 1 dieses Bescheides

8.1 Begrenzungen der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Beschichtungsanlagen/Durchführungsintervall der wiederkehrenden diesbezüglichen Messungen/Einhaltung von Messungsparametern/Vorlage eines Messplans und Benennung des Messtermins an die Behörde vor Durchführung der Messungen/Erstellung und Vorlage eines Messberichts nach der Messung an die Behörde

Die Begrenzungen der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Beschichtungsanlagen ergeben sich aus Nr. 10.2.1 des Anhangs III der 31. BImSchV.

Die Verpflichtung des Betreibers zu wiederkehrenden Messungen in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren folgt aus § 28 BImSchG und 5.3.2.1 TA Luft.

Die bei der Messung zu bestimmenden Messparameter resultieren aus 5.3.2.2 TA Luft.

Die Verpflichtung des Betreibers zur Vorlage eines Messplans an die untere Immissionsschutzbehörde vor dem geplanten Messtermin unter schriftlicher Mitteilung des Messtermins ergibt sich aus 5.3.2.2 TA Luft und 5.3.2.4 TA Luft. Die Frist zur Vorlage des Messberichts und Mitteilung des Messtermins mindestens zwei Wochen vor dem Messtermin erscheint geboten, angemessen und verhältnismäßig.

Die Verpflichtung des Betreibers zur Aufstellung eines Messberichts über die durchgeführte Messung und Vorlage dieses Messberichts an die Behörde nach der Durchführung der Messung resultiert ebenfalls aus 5.3.2.4 TA Luft. Eine Frist zur Vorlage dieses Messberichts von 6 Wochen nach der Durchführung der Messung erscheint geboten, angemessen und damit verhältnismäßig.

8.2 Führung eines Betriebstagebuchs mit Aufnahme messspezifischer Besonderheiten und hierauf eingeleiteter Gegenmaßnahmen

Im Störfall der thermischen Nachverbrennungsanlagen wird die Abluft der Beschichtungsanlagen unbehandelt in die Umwelt abgegeben.

Aufgrund der in diesem Fall höheren Emissionseinträge sind Störungen im Betriebsablauf der Beschichtungsanlagen einschließlich eingeleiteter Gegenmaßnahmen und deren Nachkontrolle nachweislich zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Diese Dokumentation dient dem Nachweis der Einhaltung insbesondere der Betreiberpflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG.

8.3 Führung eines Gefahrstoffkatasters und Vorlage bei Anforderung durch die Behörde im Rahmen von Anlagenüberwachungen

Diese Nebenbestimmung folgt aus § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 7 GefStVO.

8.4 Erstellung einer jährlich rückwirkenden Lösungsmittelbilanz und ggf. eines Reduzierungsplans sowie Vorlage an die Behörde bis zum 1. Quartalsende

Nach Anhang IV und Anhang V der 31. BImSchV ist der Behörde die Menge der eingesetzten Lösungsmittel jährlich rückwirkende in einer Lösungsmittelbilanz vorzulegen.

Die Vorlagefrist von 3 Monaten nach Beginn des Erstellungsjahres (1. Quartalsende) erscheint geboten, angemessen und daher auch verhältnismäßig.

8.5 Vorlage einer Emissionserklärung nach der 11. BImSchV durch die Betreiberin alle 4 Jahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2024

Nach § 3, § 4 Absatz 1 der 11. BImSchV hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Von dieser Verpflichtung ist ein Betreiber nur in den in § 1 der 11. BImSchV geregelten Ausnahmen befreit, welche bei der beantragten Anlage nicht vorliegen.

Das nächste Erklärungsjahr (Emissionserklärung) ist vorliegend 2024. Dies folgt aus § 4 Absatz 1 Satz 1 der 11. BImSchV, wonach generell der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung das Kalenderjahr 2008 ist.

Danach ist die Emissionserklärung im Intervall von 4 Jahren abzugeben.

8.6 Bestellung eines betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage

Nach § 53 Absatz 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Betriebsbeauftragten zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der von den Anlagen ausgehenden Emissionen erforderlich ist.

Dies ist vorliegend für die beantragte Anlage der Fall aufgrund des hohen Einsatzes an Lösungsmitteln > 1.800 Tonnen pro Jahr.

Aufgrund der Komplexität der beantragten Anlagen und angesichts dieser Aufgabenstellungen eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Absatz 1 BImSchG macht es einen Sinn, wenn die Bestellung des angeordneten Immissionsschutzbeauftragten möglichst schon vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt. Dies wird demzufolge hiermit angeordnet.

19. Zu Ziffer C., 9. dieses Bescheides – immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen bzgl. *Schallschutz* zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer A., 1. dieses Bescheides

9.1 Begrenzung der von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem zugehörigen Fahrverkehr verursachten Geräuschimmissionen auf die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros cdf Schallschutz Consulting vom 26.08.2020 Bericht-Nr. 19-3862/02 genannten Immissionskontingente

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Betreiberpflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen in der Form erheblicher Lärmbelästigungen treten bei den beantragten Anlagen dann nicht auf, wenn die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros cdf Schallschutz Consulting vom 26.08.2020 Bericht-Nr. 19-3862/02 (siehe Antragsunterlagen Unterordner 3 Ziffer 4) genannten Immissionskontingente nicht überschritten werden.

Die Herleitung dieser Immissionskontingente ergibt sich wie folgt:

In dem für das betreffende Gebiet rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord I“ der Stadt Großröhrsdorf wurden gebietsbezogene Emissionskontingente festgelegt (flächenbezogene Schalleistungspegel).

Das o.g. Gutachten der cdf Schallschutz Consulting hat daraufhin aus diesen festgesetzten Emissionskontingenten die zulässigen Immissionskontingente für das von dem Vorhaben beanspruchte Teilgebiet errechnet. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen in diesem Gutachten verwiesen.

Die Festsetzung dieser Immissionskontingente erscheint ferner geboten, angemessen und daher auch verhältnismäßig.

9.2 Begrenzung der Schalleistungsdaten der technischen Gebäudeausrüstung sowie der Prozesstechnik auf die in dem in Bezug genommenen o.g. ingenieurtechnischen Gutachten (Schallimmissionsprognose) genannten zulässigen Schalleistungspegel

Es wird diesbezüglich auf die obigen Ausführungen zu Nebenbestimmung Ziffer 9.1 verwiesen.

Die zulässigen Schalleistungspegel ergeben sich aus Tabelle 5 der Schallimmissionsprognose der cdf Schallschutz Consulting vom 26.08.2020, Bericht Nr. 19-3862/02.

Die Anordnung dieser Nebenbestimmung Ziffer 9.2 erscheint daher geboten, angemessen und daher verhältnismäßig.

9.3 Begrenzung der Ventilator-Nennzahl in der Nachtzeit bei den Hybrid-Trockenkühler KT1 und KT2

Auch diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu der Nebenbestimmung Ziffer 9.1 verwiesen.

Die Begrenzung der Ventilator-Nenn Drehzahl dieser Trockenkühler in der Nachtzeit erscheint eine gebotene und angemessene Maßnahme, um die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Ziffer 9.1 festgesetzten Immissionskontingente sicherzustellen. Diese Maßnahme ist daher auch verhältnismäßig.

9.4 Berücksichtigung der Schalldämmmaße R'_{w} aus dem o.g. ingenieurtechnischen Gutachten (Schalldämmungsprognose) bei den Außenbauteilen der Gebäudehülle des Bestandsgebäudes sowie des Erweiterungsbaus

Hierzu wird ebenfalls auf die o.g. Begründung der Nebenbestimmung Ziffer 9.1 verwiesen.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Schalldämmmaße R'_{w} aus der o.g. Schalldämmungsprognose bei den Außenbauteilen der Gebäudehülle des Bestandsgebäudes sowie des Erweiterungsbaus erscheint auch eine gebotene und angemessene Maßnahme, um die Einhaltung der Immissionskontingente aus der Nebenbestimmung Ziffer 9.1 sicherzustellen.

Auch diese Anordnung ist somit verhältnismäßig.

9.5 Schließung der Tore und Fenster der Produktions- und Technikräume im Regelfall

Auch hierfür gelten die Ausführungen zur Nebenbestimmung Ziffer 9.1.

Diese Maßnahme erscheint ebenfalls geboten, angemessen und damit auch verhältnismäßig, um sicherzustellen, dass die Immissionskontingente aus der Nebenbestimmung Ziffer 9.1 eingehalten werden.

9.6 Begrenzung des Lieferverkehrs mittels LKW auf die Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr

Zur Begründung wird gleichfalls auf die Ausführungen zur Nebenbestimmung Ziffer 9.1 verwiesen.

Diese Nebenbestimmung Ziffer 9.6 erscheint auch geboten, angemessen und damit verhältnismäßig um die Einhaltung der Immissionskontingente aus der Nebenbestimmung Ziffer 9.1 sicherzustellen.

20. Zu Ziffer C., 10. dieses Bescheides – brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer A., 1. dieses Bescheides

20.1 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffern C., 10., 10.1 und 10.2

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Vorschriften des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

20.2 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 10., 10.3

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 55 SächsBRKG, der Muster-Industrie-Bau-Richtlinie (MIndBauRL) sowie DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen).

20.3 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung in Ziffer C., 10., 10.4

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 5 SächsBO, der MInd-BauRL sowie der Technischen Baurichtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“.

20.4 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 10., 10.5

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 55 SächsBRKG, § 14 SächsBO sowie der MIndBauRL.

20.5 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 10., 10.6

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus der SächsTechPrüfVO, der BetrSichV sowie den jeweils geltenden DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen und VDI-Richtlinien

20.6 Brandschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 10., 10.7 sowie die brandschutzrechtlichen Hinweise in Ziffer D., 4

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise ergeben sich aus der MInd-BauRL sowie den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A 2.2

20.7 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer C., 10., 10.8

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus der MIndBauRL, den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A 2.2 sowie aus DIN 14096 (Brandschutzordnung).

21. Zu Ziffer C., 11. dieses Bescheides – Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen mit bodenschutzrechtlichem Bezug

11.1 und 11.2: Vorlage des Ausgangszustandsberichts und Anzeige der Durchführung der für den Ausgangszustandsbericht erforderlichen wesentlichen Untersuchungen des Bodens

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (kurz: AZB) folgt aus § 10 Absatz 1a BImSchG i.V.m. Nr. 5.1.1.1. (E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 3 der 4. BImSchV.

Die beantragten Anlagen sind unter Nummer 5.1.1.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen und daher aufgrund der Kennzeichnung „E“ Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie im Sinne des § 3 der 4. BImSchG.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit unter anderem eine Verschmutzung des Bodens auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (sog. Erforderlichkeitsprüfung eines Ausgangszustandsberichtes).

Die Möglichkeit unter anderem einer Verschmutzung des Bodens besteht nach § 10 Absatz 1a BImSchG nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht hat bzgl. der beantragten Anlagen ergeben, dass derzeit durch den beabsichtigten Einsatz der beantragten Chemikalien für den Betrieb der beiden Anlagen zur Nassbeschichtung von Kunststofffolien mit organischen Lösemittel, die auch relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG sind, zumindest eine Verschmutzung des Bodens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und damit mithin möglich ist.

Hinsichtlich einer durch den Einsatz dieser gefährlichen Stoffe auch möglichen Verschmutzung des Grundwassers im Sinne des § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG wird nach dem derzeitigen Untersuchungsstand davon ausgegangen, dass eine solche Verschmutzung des Grundwassers nicht in Betracht kommt. Zum derzeitigen Untersuchungsstand, auch in Bezug auf das Grundwasser, wird auf den aktuellen Stand des Untersuchungskonzeptes zur Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht verwiesen, das in den Antragsunterlagen an der entsprechenden Stelle aufgenommen worden ist (siehe Anlage 1 zu diesem Bescheid). Sollte sich im Verlaufe des Anlagenbetriebs nachträglich feststellen, dass aufgrund der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG, auch eine Verschmutzung des Grundwassers ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, werden der Antragstellerin nachträglich entsprechende Anordnungen durch die Genehmigungsbehörde erteilt (§ 17 BImSchG).

Nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht zwingender Inhalt des Genehmigungsbescheides nach § 4 Absatz 1 BImSchG.

Die Vorschrift in § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV lässt jedoch zu, dass der Ausgangszustandsbericht im Sinne des § 10 Absatz 1a BImSchG erst zu einem späteren Zeitpunkt, dem Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme dieser Anlage, der Behörde vorgelegt werden kann.

Auch in diesem Fall ist der Ausgangszustandsbericht Bestandteil des in der Regel zuvor ergangenen Genehmigungsbescheides im Sinne des § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV.

Demzufolge muss auch in dieser Verfahrenskonstellation die (noch zu erfolgende) Vorlage des Ausgangszustandsberichtes zumindest in einer Inhalts- oder Nebenbestimmung unter näherer Beschreibung der Vorlageformalitäten geregelt werden.

Vorliegend hat die Antragstellerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits 4 von 7 Bodenuntersuchungen laut aktuellem Stand des Untersuchungskonzeptes zum Schutzgut Boden durchführen lassen. Nach ihren Angaben sind jedoch die ausstehenden Bodenuntersuchungen aufgrund organisatorischer Gründe zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht durchführbar. Demzufolge ist es nach der Aussage der Antragstellerin ihr auch

noch nicht möglich, den erforderlichen Ausgangszustandsbericht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung oder der für Anfang Januar/Februar 2022 beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen dem Landratsamt Bautzen vorzulegen.

Das Landratsamt Bautzen erachtet es aufgrund dieser sich schon im Fortgeschrittenen befindenden Untersuchungen zum Schutzgut Boden noch für vertretbar, der Antragstellerin zu gewähren, dass sie den ausstehenden Ausgangszustandsbericht erst nach der Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen und nach den noch laut aktuellem Stand des Untersuchungskonzepts vorzunehmenden Untersuchungen endgültig erstellen und der Behörde vorlegen kann.

Gleichzeitig muss jedoch gegenwärtig schon sichergestellt werden, dass der Sinn und Zweck, welcher der Anfertigung eines Ausgangszustandsberichtes zugrunde liegt, schon bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlagen zumindest im Wesentlichen gewahrt bleibt. Ein Ausgangszustandsbericht im Sinne des § 10 Absatz 1a BImSchG bezweckt im Falle einer nach Stilllegung der Anlagen festgestellten Kontamination von Boden und Grundwasser einen Vergleich mit der Situation dieser Schutzgüter bei Beginn der Inbetriebnahme der Anlagen vornehmen zu können um danach den Umfang einer unter Umständen zu erlassenden Sanierungsanordnung in verhältnismäßiger Art und Weise festlegen zu können.

Aus diesen Gründen ergeben sich die Anordnungen in Ziffer C., 11., 11.2 dieses Bescheides (Inhalts- und Nebenbestimmungen mit abfallrechtlichem Bezug zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Es erscheint daher geboten und angemessen, der Antragstellerin aufzuerlegen, dass sie die wesentlichen Untersuchungen zum Schutzgut Boden unter Bezugnahme auf den aktuellen Stand der Untersuchungskonzeption zum Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen hat und dies dem Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde schriftlich anzuzeigen hat. Eine Frist für diese Anzeige von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme erscheint auch geboten und angemessen.

Es erscheint daher weiterhin ausreichend, wenn, wie in Ziffer C., 11., 11.2 dieses Bescheides angeordnet, der Antragstellerin gestattet wird, den abschließenden Ausgangszustandsbericht der Behörde erst nach der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Ferner erscheint eine Frist von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlagen für die Vorlage dieses (abschließenden) Ausgangszustandsberichtes ebenfalls für mehr als ausreichend und damit geboten und angemessen.

11.3 bis 11.5: Anordnungen wiederkehrender Untersuchungen des Bodens und weiterer Untersuchungen bzw. Anzeigen im Falle im Rahmen dieser Untersuchungen festgestellter Schadstoffbelastungen oder nachträglich an in den genannten Bereichen vorgenommener Entsiegelung von Flächen

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen abfallrechtlicher Art zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind erforderlich, um die Anforderungen nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV zur Überwachung des Bodens festzulegen.

Nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV hat das Überwachungsintervall für das Schutzgut Boden maximal 10 Jahre zu betragen.

Die Untersuchungspunkte wurden im Grünstreifen des Randbereichs der versiegelten Fläche gewählt. In diesem Bereich (nicht versiegelte Oberfläche) können mögliche Bodenverunreinigungen durch den Anlagenbetrieb effizienter festgestellt werden.

Aufgrund der Versiegelung der Fläche um den direkten Anlagenbetrieb ist ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden unwahrscheinlicher als dass diese Schadstoffe aufgrund von Niederschlägen in die Grünflächen im Randbereich eingetragen werden.

Die Anzeigepflicht der Antragstellerin an das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde im Falle der Feststellung von Schadstoffbelastung im Boden in dem beschriebenen Bereich im Rahmen der wiederkehrenden Untersuchungen ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 13 SächsKrWBodSchG. In § 13 Absatz 3 Satz 1 SächsKrWBodSchG ist die Mitteilungspflicht des Verpflichteten nach dem Bundesbodenschutzgesetz und nach dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz geregelt im Falle von Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungsanordnungen nach § 9 BBodSchG und bei sonstigen Anordnungen nach § 10 BBodSchG geregelt. Die Mitteilungspflicht nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Sächs-KrWBodSchG gilt vorliegend in entsprechender Weise.

22. Zu Ziffer C., 12. dieses Bescheides – arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer A., 1. dieses Bescheides

Mit dem Antrag nach § 4 Absatz 1 BImSchG ergeben sich bei der Antragstellerin neue Arbeitsbedingungen. Deshalb muss die betriebliche Gefährdungsbeurteilung erstellt bzw. überarbeitet werden.

Schon bei der Planung und Errichtung von zukünftigen Arbeitsstätten sind mögliche Gefährdungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung den gesetzlichen Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber technische Anlagen so zu betreiben, dass bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet werden. Arbeitsmittel und technische Anlagen, deren Sicherheit von Montagebedingungen abhängt, sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf ordnungsgemäße Montage und einwandfreie Funktion zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar und aktenkundig zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten angemessene Informationen zu den aus dem Betrieb der technischen Anlagen entstehende Gefahren und den sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen zu geben und sie aktenkundig zu unterweisen. Aus den Antragsunterlagen war die Realisierung der als Aufgaben formulierten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Antragstellerin jedoch nicht erkennbar.

Alle Auflagen sind gestellt worden, da erfahrungsgemäß die Formulierung „vor Inbetriebnahme“ als nicht so zeitgebunden betrachtet wird. Inbetriebnahme in diesem genannten Sinne liegt vor, sobald Beschäftigte des zukünftigen Betreibers tätig werden, gleichgültig welche Tätigkeiten für den Arbeitgeber ausgeführt werden.

23. Zu Ziffer D dieses Bescheides – Hinweise fachlicher Art

Diese Hinweise sind aufgrund ihrer Unverbindlichkeit nicht zu begründen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

gez. Torsten Seidler
Sachgebietsleiter Immissionsschutz

Anlagen:

1. Antragsunterlagen Ausfertigung 1 Unterordner 1 bis 7 (Ausfertigung für die Antragstellerin)
2. Kostenrechnung

Verteiler:

1. Southwall Europe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Kuijpers, Southwallstr. 1, 01900 Großröhrsdorf mit Empfangsbekanntnis (Original mit allen Anlagen)
2. Southwall Europe GmbH (1. Ausfertigung) per Mail (thomas.engler@eastman.com)
3. Ingenieure SHN GmbH, Brückenstr. 13, 09111 Chemnitz mit Post ohne PZU (ohne Anlagen – Ausfertigung 2)
4. Ingenieure SHN GmbH, Frau Kreißig per Mail (info@ib-shn.de; kreissig@ib-shn.de)
5. Genehmigungsbescheid (Auszug) mit Kostenrechnung für Haushaltssachbearbeiter Amt 63
6. Z.d.A. bei Herrn Roller, Sachgebiet Immissionsschutz